



# Blickpunkte

UNABHÄNGIGE ZEITSCHRIFT ZUM STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG

Nach jahrelangen Ankündigungen

## REFORM DES MASSNAHMENVOLLZUGS

ab Seite 4



## Kurzmeldungen

### Landesgericht Innsbruck unter neuer Leitung

Am Montag, dem 6. Februar 2023, fand die offizielle Amtseinführung des neuen Präsidenten des Landesgerichtes Innsbruck, Dr. Andreas Stutter, im Schwurgerichtssaal des Oberlandesgerichtes Innsbruck statt. Stutter folgt damit Dr. Gerhard Salcher, der nach etwa 40 Jahren im Oktober 2022 seinen Ruhestand antrat, nach.

Dr. Stutter begann seine Justizkarriere im Jahr 1996 als Richter für den Innsbrucker Oberlandesgerichtssprengel. 1998 führte ihn sein beruflicher Weg bereits ans Landesgericht Innsbruck, wo er ab 2011 auch die Funktion des Vizepräsidenten innehatte und viele Jahre die Rolle des Mediensprechers des Landesgerichtes übernahm. Mit November 2022 wurde Dr. Stutter schließlich zum Präsidenten des Landesgerichtes ernannt.

Bundesministerin Dr. Alma Zadic gratulierte zum offiziellen Amtsantritt und fand lobende Worte: „Herr Präsident, Ihnen eilt der Ruf voraus, dass Sie im besonderen Maße in der Lage sind, Mitarbeiter:innen zu fördern, zu motivieren und zu unterstützen. Sie haben bereits mehrfach bewiesen, dass Sie großes Fingerspitzengefühl besitzen und ich weiß daher, dass die Geschicke des Landesgerichtes Innsbruck bei Ihnen in den allerbesten Händen liegen. Ich freue mich auf die Zusammenarbeit und wünsche Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern alles Gute und viel Erfolg!“

Neben den zahlreichen Festgästen gratulierten unter anderem der Bürgermeister der Stadt Innsbruck, Georg Willi, sowie Mag. Yvonne Summer, Vizepräsidentin der österreichischen Vereinigung der RichterInnen und der Vorsitzende des Zentralausschusses, Hofrat Gerhard Scheucher, zum Amtsantritt und wünschten Dr. Salcher für seinen Ruhestand alles Gute.

Quelle: BMJ

Liebe LeserInnen!

Ich bin sehr erfreut, daß vor Ihnen die neue aktuelle Ausgabe unseres Magazins liegt. Es war ein schwieriger Weg diese Ausgabe auf den Weg zu bringen. Finanziell und organisatorisch. Aber letztendlich wird es die Blickpunkte weiter geben. Der Fokus wird in Zukunft nicht nur auf den Maßnahmenvollzug gerichtet sein, sondern auch vermehrt auf den Strafvollzug.

Besonders freut es mich auch, dass wir einen interessanten Gastartikel von rbb (Radio Berlin-Brandenburg) hier veröffentlichen können. Die Digitalisierung im Gefängnis ist in Österreich noch kein Thema. Obwohl es nicht nur Kosten sparen würde, sondern auch die Abläufe für alle erleichtern würde (ab Seite 34).

Ich wünsche Ihnen alles Gute und freue mich auf zahlreiche Rückmeldungen!

Markus Drechsler  
Herausgeber

### Impressum & Offenlegung gem. § 25 MedienG

Chefredaktion: Markus Drechsler | GastautorInnen: Christine Hubka, Monika Mokre | Layout, Grafik & Illustration: Markus Drechsler  
Fotos: wenn nicht anders genannt von Adobe Stock und Jasper | Titelfoto: Adobe Stock | ISSN 2710-2866 (Druck) ISSN 2710-2874 (Internet)  
Redaktionsanschrift: Blickpunkte, Johnstraße 59, 1150 Wien | E-Mail: office@blickpunkte.co.at | Internet: www.blickpunkte.co.at  
Medieninhaber: Blickpunkte - Verein zur Information über den Straf- und Maßnahmenvollzug | Postanschrift: Johnstraße 59, 1150 Wien  
Vorstand: Markus Drechsler, Dr. Christine Hubka und Alexander Reiter | ZVR-Zahl: 1296786610

Publikationszweck: Unabhängige Informationen über den österreichischen Straf- und Maßnahmenvollzug  
Herausgeber und medienrechtlich verantwortlich: Blickpunkte - Verein zur Information über den Straf- und Maßnahmenvollzug | Postanschrift: Johnstraße 59, 1150 Wien  
Blickpunkte erscheint vierteljährlich jeweils im März, Juni, September und Dezember.

Einzelpreis pro Heft: 5 €  
Jahresabo PDF mit E-Mailversand: 15 €  
Jahresabo per Postversand Österreich: 30 €  
Jahresabo per Postversand EU-Ausland: 40 €  
Förderabo: 60 €  
mit einem Förderabo ermöglichen Sie die kostenlose Zusendung eines Abos an einen Häftling oder Untergebrachten  
Anzeigenpreise auf Anforderung an: redaktion@blickpunkte.co.at



Die Redaktion ist dem Ehrenkodex des Österreichischen Presserats verpflichtet und hat dessen Schiedsgerichtsbarkeit im Beschwerdeverfahren anerkannt.

Die Finanzierung erfolgte unter Mitwirkung der



# Blickpunkte startet nach Neuorganisation als Verein durch

Nach einigen organisatorischen Änderungen erscheint unser Magazin ab sofort unter dem Dach des Vereins „Blickpunkte - Verein zur Information zum Straf- und Maßnahmenvollzug“. Wir freuen uns, dass die Zukunft der Zeitschrift nunmehr gesichert ist.

Ein Bericht von Markus Drechsler

In den Jahren 2021 und 2022 gab es einige organisatorische Änderungen bei Blickpunkte. Mitte Mai beendete der Verein „Selbst- und Interessensvertretung zum Maßnahmenvollzug“, kurz SiM, seine Tätigkeiten. Blickpunkte war damals bei SiM angeschlossen. Nicht zuletzt wegen interner Turbulenzen kam es zum vorläufigen Ende von Blickpunkte. Das Redaktionsteam brach auseinander und die gesamte Struktur konnte nicht aufrecht erhalten bleiben.

Nach einigen Monaten wurden die Online-Aktivitäten wieder aufgenommen. Auf der Internetseite der Blickpunkte berichten wir seit Oktober 2022 wieder über aktuelle Themen aus dem Straf- und Maßnahmenvollzug. Der Schwerpunkt sollte nicht mehr beim Maßnahmenvollzug liegen, auch andere Themen aus Justiz, Strafvollzug und Politik fanden Eingang in unsere Berichterstattung. Sie finden unseren Internetauftritt unter [www.blickpunkte.co.at](http://www.blickpunkte.co.at)

Und schließlich musste noch eine passende Organisationsform für Blickpunkte gefunden werden. Da sowohl das Magazin, als auch der angeschlossene Verlag „Edition Blickpunkte“ immer mehr Anklang fand, gründeten wir am 2. Februar 2023 den neuen Verein „Blickpunkte - Verein zur Information über den Straf- und Maßnahmenvollzug“. Wir, das sind Christine Hubka, pensionierte evangelische Gefangenseelsorgerin, Markus Drechsler, Experte zum Maßnahmenvollzug und ehemaliger Ob-

mann von SiM sowie Alexander Reiter, ein Peer-Vertreter im Vorstand.

Einige Monate vergingen auch um starke Partner für Blickpunkte an Bord zu holen. Die Finanzierung eines Magazins, dessen meisten LeserInnen in Haft sind und wenig finanziellen Spielraum haben, ist naturgemäß schwierig. Durch die Unterstützung der Österreichischen Hochschülerschaft (ÖH) konnten wir diese erste Ausgabe finanzieren. Auch der Druck wurde in einer neuen Druckerei organisiert. Dabei wollten wir in der Qualität nichts einbüßen und daher drucken wir in der gewohnten Aufmachung.

Wir hoffen nun auf zahlreiche Inserenten, Förderer und Leser damit die weitere Finanzierung auch gesichert sein wird. Sollten Sie Blickpunkte mit einer Spende unterstützen wollen, finden Sie unsere Bankverbindung im Internet.

Auch bei der Edition Blickpunkte gibt es gute Neuigkeiten: unser neues Buch „Abnorme Strafe“ ist noch im Februar 2023 erschienen und ist zum Druckschluss dieser Ausgabe bereits erhältlich. Mehr zum Buch finden Sie auf Seite 39.

Abschließend hoffen wir, dass Ihnen unsere neue Ausgabe gefällt. Teilen Sie uns Ihre Meinung gerne mit, wir freuen uns auf die Rückmeldungen unserer LeserInnen.

# Maßnahmenvollzug: Die Reform, die keine ist.

Spätestens seit dem Schlussbericht der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug im Jahr 2015 war allen klar, dass es eine grundlegende Reform dringend braucht, um den Maßnahmenvollzug menschenrechtskonform zu gestalten. Die nun beschlossene Regierungsvorlage nimmt nur marginal auf die Reformvorschläge Bezug, schafft aber dafür die Möglichkeit, Terroristen in den Maßnahmenvollzug einzuweisen.

Ein Bericht von Markus Drechsler

Nach jahrelangen Verzögerungen, nachdem eine Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Justiz gravierende Missstände festgestellt hat und 92 Reformvorschläge unterbreitet hat, nach einem Höchststand an Untergebrachten im Maßnahmenvollzug von 1.400 Menschen und nach Kritik am bisherigen System des Maßnahmenvollzugs von allen Seiten, wurde eine Regierungsvorlage umgesetzt, die im Dezember vorigen Jahres im Parlament beschlossen wurde und mit 1. März 2023 in Kraft tritt.

Vorab muss man betonen, dass die Reform des Vollzugs der präventiven Anhaltung zu einem späteren Zeitpunkt kommen soll, also die Reform aufgeteilt wird. Wann das dazu nötige Maßnahmenvollzugsgesetz beschlossen werden soll, ist noch offen.

Leider wurden sehr viele Vorschläge nicht oder nur ungenügend umgesetzt. Beispielsweise ist die Einweisung in den Maßnahmenvollzug nicht Ultima Ratio, kann also auch dann verhängt werden, wenn gelindere Mitte ausreichen würden. In den Erläuterungen findet man dazu keine Begründung. Gerade bei einem derart gravierenden Eingriff in die persönliche Freiheit, einer potenziell lebenslangen Anhaltung im Maßnahmenvollzug, sollte jede Alternative sorgfältig geprüft werden.

Ebenso nicht aufgenommen wurde der Vorschlag, psychisch kranke Rechtsbrecher nicht

in Justizanstalten zu behandeln. Die Therapie (meist medikamentös oder mit Psychotherapie) sollte im Vordergrund stehen. Zurzeit sind viele Untergebrachte in sogenannten „Departments“ in den Justizanstalten Graz Karlau, Garsten und Stein untergebracht. Die Anhaltung in eigenen therapeutischen Anstalten würde dem, von der Rechtsprechung des EGMR eingeforderten, Abstandsgebot am besten Rechnung tragen.

Überhaupt keine Veränderung findet sich in der Regierungsvorlage zur oft kritisierten Qualität der forensisch psychiatrischen Gutachten im Einweisungs- und Entlassungsverfahren. Statt Qualitätskriterien, wie beispielsweise in Deutschland, zu etablieren und somit die Gutachten durch die Richterinnen und Richter nachvollziehbarer zu machen, bleibt es hier beim alten System. Auch der geforderte Lehrstuhl für forensische Psychiatrie an einer Universität wurde nach wie vor nicht geschaffen.

Positiv ist zu bemerken, dass Jugendliche nicht mehr so leicht eingewiesen werden sollen und auch die Anhaltung eine Begrenzung hat. Ebenso positiv sind die Änderungen der Begrifflichkeiten. Der Begriff „geistige oder seelische Abarbeitung von höherem Grad“ soll etwa durch eine neutralere, weniger stigmatisierende Formulierung ersetzt werden, nämlich „schwerwiegende und nachhaltige psychische Störung“. Neu heißt es dann auch „strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum“

statt „Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher“.

Im § 23 StGB, dem Maßnahmenvollzug für gefährliche Rückfalltäter, bisher nahezu gar nicht angewandt, wird eine Sonderbestimmung für Terroristen eingeführt. Hier reicht schon eine einzige unbedingte Verurteilung wegen schwerer vorsätzlicher Gewalt, Terrorismus oder einer gemeingefährlichen Handlung von mehr als zwölf Monaten. Die Anlasstat muss dann ein „Terrordelikt“ mit einer Verurteilung zu mindestens 18 Monaten Freiheitsstrafe sein. Außerdem muss die Befürchtung bestehen, dass weitere Straftaten mit schweren Folgen begangen werden. Wer diese Befürchtung wie aufstellt, bleibt fraglich.

Allen in allem ist die Reform sicher ein Schritt nach vorne. Es werden aber durch sie nicht weniger Menschen eingewiesen werden. Dazu sind die Einweisungskriterien zwar angehoben worden, jedoch mit großen Einschränkungen. Ebenso wird das Verfahren zur bedingten Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug zwar besser geregelt, allerdings ändert das nichts an den

Mängeln der Gutachten und der Intransparenz bei der Behandlung und Unterbringung in den Anstalten. Nach wie vor werden Menschen mit Behinderung in den Maßnahmenvollzug eingewiesen, das wird auch in Zukunft so bleiben. Beispielsweise Menschen mit Störungen aus dem Autismusspektrum oder Menschen mit einer Lernbehinderung. Es muss wohl zuerst eine Individualbeschwerde zur Umsetzung der UN-BRK (UN-Behindertenrechtskonvention) kommen, bevor Österreich den Maßnahmenvollzug menschenrechtskonform gestaltet.

Angekündigt wurde von der Regierung auch die Umsetzung des zweiten Teils der Reform, daß sogenannte Maßnahmenvollzugsgesetz (MVG). Es soll noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden. Sollte es allerdings zu vorgezogenen Neuwahlen kommen, wird auch dieser wichtige Schritt nicht, oder wesentlich später kommen.

Man hätte die große Möglichkeit einer umfassenden, menschenrechtskonformen und fortschrittlichen Reform gehabt. Leider wurde daraus eine Reform, die eigentlich keine ist.

## Kompetenzzentrum Maßnahmenvollzug



Riemergasse 9, 3. Stock, 1010 Wien

Telefon: +43 1 890 64 73 - 22

E-Mail: [kanzlei@massnahmenvollzug.at](mailto:kanzlei@massnahmenvollzug.at)

Internet: [www.massnahmenvollzug.at](http://www.massnahmenvollzug.at)

# Die Gesetzesänderung der Reform des Maßnahmenvollzugs im Detail

Als Service für unsere Leser finden Sie auf den kommenden Seiten die relevanten Änderungen durch die Maßnahmenreform übersichtlich zusammengefasst.

Eine Zusammenstellung von Markus Drechsler

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022)

Der Nationalrat hat beschlossen:  
Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 242/2021, wird wie folgt geändert:

1. § 21 samt Überschrift lautet:

**„Strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum“**

§ 21. (1) Wer eine Tat nach Abs. 3 unter dem maßgeblichen Einfluss einer schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung begangen hat und nur deshalb nicht bestraft werden kann, weil er im Zeitpunkt der Tat wegen dieser Störung zurechnungsunfähig (§ 11) war, ist in einem forensisch-therapeutischen Zentrum unterzubringen, wenn nach seiner Person, nach seinem Zustand und nach der Art der Tat mit hoher Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist, dass er sonst in absehbarer Zukunft unter dem maßgeblichen Einfluss seiner psychischen Störung eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde.

(2) Besteht eine solche Befürchtung, so ist in einem forensisch-therapeutischen Zentrum auch unterzubringen, wer, ohne zurechnungsunfähig zu sein, unter dem maßgeblichen Einfluss einer schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung eine Tat nach Abs. 3 begangen hat. In diesem Fall ist die Unterbringung zugleich mit der Verhängung der Strafe anzuordnen.

(3) Anlass einer strafrechtlichen Unterbringung können nur Taten sein, die mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind. Wenn die angedrohte Freiheitsstrafe dieser Tat drei Jahre nicht übersteigt, muss sich die Befürchtung nach Abs. 1 auf eine gegen Leib und Leben gerichtete mit mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe bedrohte Handlung oder auf eine gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gerichtete mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedrohte Handlung beziehen. Als Anlasstaten kommen mit Strafe bedrohte Handlungen gegen fremdes Vermögen nicht in Betracht, es sei denn, sie wurden unter Anwendung von Gewalt gegen eine Person oder unter Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) begangen.“

2. In § 22 Abs. 2 wird die Wendung „Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher“ durch die Wendung „strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum“ ersetzt.

3. In der Überschrift des § 23 wird nach dem Wort „Unterbringung“ die Wendung „von gefährlichen Rückfallstätern und gefährlichen terroristischen Straftätern“ eingefügt.

4. In § 23 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Wird jemand nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres zu einer mindestens achtzehnmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt, so hat das Gericht zugleich seine Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstätern anzuordnen,

1. wenn die Verurteilung ausschließlich oder überwiegend wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher strafbarer Handlungen nach den §§ 278b bis 278f erfolgt,

2. wenn er bereits einmal ausschließlich oder überwiegend wegen Handlungen der in Z 1 genannten Art, einer strafbaren Handlung nach den §§ 75, 76, 84 Abs. 4 oder Abs. 5 Z 1 oder 3, 85 Abs. 2, 86 Abs. 2 oder 87 oder wegen einer vorsätzlichen gemeingefährlichen strafbaren Handlung nach Vollendung des 16. Lebensjahres zu einer unbedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist und

3. wenn zu befürchten ist, dass er wegen seines Hanges zu strafbaren Handlungen der in Z 1 genannten Art sonst weiterhin solche strafbare Handlungen mit schweren Folgen begehen werde.“

5. In § 23 Abs. 2 wird die Wendung „Unterbringung des Rechtsbrechers in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher“ durch die Wendung „strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum“ ersetzt.

6. In § 23 Abs. 3 wird die Wendung „einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher“ durch die Wendung „einem forensisch-therapeutischen Zentrum“ ersetzt.

7. § 23 Abs. 5 lautet:

„(5) Ausländische Verurteilungen sind zu berücksichtigen, wenn die Voraussetzungen des § 73 vorliegen und anzunehmen ist, dass der Täter auch von einem inländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten (Abs. 1) beziehungsweise einem Jahr (Abs. 1a) verurteilt worden wäre und im Fall des Abs. 1 die zur Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 erforderliche Zeit in Strafhafte zugebracht hätte.“

8. § 24 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher ist vor einer Freiheitsstrafe zu vollziehen. Die Zeit der Anhaltung ist auf die Strafe anzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Freiheitsstrafe nicht zugleich mit der Anordnung der Unterbringung verhängt wurde. Wird die Unterbringung vor dem Ablauf der Strafzeit aufgehoben, so ist der Rechtsbrecher in den Strafvollzug zu überstellen, es sei denn, dass ihm der Rest der Strafe bedingt oder unbedingt erlassen wird.“

9. § 25 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Ob die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstätern noch notwendig ist, hat das Gericht von Amts wegen mindestens alljährlich zu entscheiden.

(4) Ob die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbe-

dürftige Rechtsbrecher aufrechtzuerhalten ist, hat das Gericht von Amts wegen mindestens alle sechs Monate zu entscheiden.“

10. In § 25 wird nach dem Abs. 4 folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Die Fristen nach Abs. 3 und 4 beginnen mit der letzten Entscheidung erster Instanz.“

11. In § 45 entfällt der Abs. 1.

12. In § 47 Abs. 1 und 3 sowie in § 48 Abs. 2 wird jeweils die Wendung „einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher“ durch die Wendung „einem forensisch-therapeutischen Zentrum“ ersetzt.

13. In § 51 Abs. 5 wird die Wendung „einer vorbeugenden Maßnahme“ durch die Wendung „einer Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher“ ersetzt.

14. In § 52b Abs. 3 wird die Abkürzung „PStSG“ durch die Wendung „Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes (Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz – SNG), BGBl. I Nr. 5/2016“ ersetzt.

## Änderung der Strafprozeßordnung 1975

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 152/2022, wird wie folgt geändert:

Verfahren bei der Ausschließung vom Wahlrecht § 446a“

2. In § 48 Abs. 2 wird die Wendung „Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1“ durch die Wendung „Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21“ ersetzt.

3. § 61 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. im gesamten Verfahren zur Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 StGB (§ 430 Abs. 1),“

4. In § 66a Abs. 2 Z 5 wird die Wendung „§§ 172 Abs. 4, 177 Abs. 5 und 181a“ durch die Wendung „§ 172 Abs. 4, § 177 Abs. 5, § 181a, § 431 Abs. 4 und § 434g Abs. 7“ ersetzt.

5. In § 281 Abs. 1 Z 3 und in § 345 Abs. 1 Z 4 wird jeweils die Wendung „430 Abs. 3 und 4“ durch die Wendung „434d Abs. 1 und 2“ ersetzt.

6. In § 281 Abs. 1 Z 8 wird die Wendung „§§ 262, 263 und 267“ durch die Wendung „§ 262, § 263, § 267 und § 434b Abs. 3“ ersetzt.

7. Nach der Überschrift des 21. Hauptstücks wird der Ausdruck „I. Vom Verfahren zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB“ durch folgende Abschnittsbezeichnung und Abschnittsüberschrift ersetzt:

„1. Abschnitt

Verfahren zur Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 StGB“

8. §§ 429 bis 434 werden durch folgende §§ 429 bis 434g samt Überschriften ersetzt:

„Verfahren zur Unterbringung

§ 429. Für die Unterbringung eines Betroffenen (§ 48 Abs. 2) in einem forensisch-therapeutischen Zentrum (§ 21 StGB) gelten die Bestimmungen über das Strafverfahren sinngemäß, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird

## Besonderheiten des Verfahrens

§ 430. (1) Sobald aufgrund bestimmter Anhaltspunkte (§ 1 Abs. 3 StPO) angenommen werden kann, dass die Voraussetzungen für die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum vorliegen, gelten folgende Besonderheiten:

1. Der Verteidiger ist berechtigt, im Verfahren zur Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB zugunsten des Betroffenen auch gegen dessen Willen Anträge zu stellen.

2. Der Betroffene ist durch einen Sachverständigen der Psychiatrie, vorzugsweise eines solchen, der auch für das Fachgebiet psychiatrische Kriminalprognostik eingetragen ist, zu untersuchen. Steht ein Sachverständiger der Psychiatrie nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung, so kann ein Sachverständiger der klinischen Psychologie bestellt werden.

3. Zu jeder Vernehmung des Betroffenen können ein oder mehrere Sachverständige im Sinne der Z 2 beigezogen werden.

4. Verhängung und Fortsetzung der Untersuchungshaft sind unzulässig. Befindet sich der Betroffene bereits in Untersuchungshaft, so hat das Gericht von Amts wegen über die vorläufige Unterbringung zu entscheiden (§ 431).

5. Im Verfahren zur Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB ist ein Anschluss wegen privatrechtlicher Ansprüche unzulässig.

(2) Das nach § 109 Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895, zuständige Gericht ist unverzüglich vom Verfahren und von dessen Beendigung, gegebenenfalls mit der Anregung, einen Erwachsenenvertreter zu bestellen, zu verständigen. Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser zu verständigen.

## Ort der vorläufigen Unterbringung

§ 432. (1) Die vorläufige Unterbringung erfolgt in einem forensisch-therapeutischen Zentrum, wobei vorläufig Untergebrachte nicht in Gemeinschaft mit rechtskräftig Untergebrachten angehalten werden sollen. Sie kann in einer öffentlichen Krankenanstalt für Psychiatrie oder in einer öffentlichen Krankenanstalt mit einer Abteilung für Psychiatrie erfolgen, wenn dies zweckmäßig ist und der Betroffene dort angemessen behandelt und betreut werden kann. Die öffentlichen Krankenanstalten für Psychiatrie und die öffentlichen Krankenanstalten mit einer Abteilung für Psychiatrie sind verpflichtet, den Betroffenen aufzunehmen und für die erforderliche Sicherung seiner Person zu sorgen. § 71 Abs. 2 StVG gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass für den Fall, dass durch die strafrechtliche Unterbringung in öffentlichen Krankenanstalten zusätzliche Aufwendungen entstehen, der Bund mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt eine Vereinbarung über die Vergütung solcher Aufwendungen abschließen kann.

(2) Der Betroffene ist in einem dem zuständigen Gericht möglichst nahe liegenden geeigneten forensisch-therapeutischen Zentrum unterzubringen. Näheres bestimmt die Bundesministerin für Justiz durch Verordnung. Die Bundesministerin für Justiz kann im Einzelfall den Vollzug in einem anderen forensisch-therapeutischen Zentrum oder in einer anderen öffentlichen Krankenanstalt für Psychiatrie oder einer anderen öffentlichen Krankenanstalt mit einer Abteilung für Psychiatrie anordnen, wenn dies im Interesse des Betroffenen oder zur Erreichung des Unterbringungszwecks geboten ist. Mit Zustimmung des Betroffenen kann eine solche Anordnung auch zur Vermeidung eines Überbelags getroffen werden. Beantragt der Betroffene eine Änderung des Unterbringungsortes, so hat die Bundesministerin für Justiz darüber binnen vier Wochen zu entscheiden; § 16a StVG gilt sinngemäß.

(3) Befindet sich der Betroffene in Untersuchungshaft, so ist er nach Entscheidung über die vorläufige Unterbringung in das forensisch-therapeutische Zentrum zu überstellen, in dem die vorläufige Unterbringung zu vollziehen ist.

(4) Vor einer Änderung des Unterbringungsortes nach Abs. 2 sind der Betroffene und dessen gesetzlicher Vertreter, die Staatsanwaltschaft und das Gericht zu hören; nach der Überstellung sind die Staatsanwaltschaft, das Gericht, der Verteidiger und der gesetzliche Vertreter des Betroffenen durch das nunmehr zuständige forensisch-therapeutische Zentrum unverzüglich zu verständigen.

## Vollzug der vorläufigen Unterbringung

§ 433. (1) Für den Vollzug der vorläufigen Unterbringung gelten die Bestimmungen über den Vollzug der Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach §§ 164 bis 167a StVG sinngemäß.

(2) Für den Verkehr mit der Außenwelt gelten § 188 und § 189 sinngemäß.

(3) Der Betroffene ist mit dem Ziel zu behandeln und zu betreuen, seinen Zustand nach Möglichkeit so weit zu bessern, dass die Anordnung einer Unterbringung durch das erkennende Gericht entbehrlich wird oder vom Vollzug vorläufig abgesehen werden kann (§ 434g; § 157a StVG). Der Leiter des forensisch-therapeutischen Zentrums hat den Behandlungsplan und die entsprechende Umsetzungsdokumentation der Staatsanwaltschaft, nach Einbringung des Antrags auf Unterbringung oder der Anklageschrift dem Ge-

richt zu übermitteln und über den bisherigen Behandlungserfolg zu berichten. Die Pflichten des Leiters des forensisch-therapeutischen Zentrums treffen im Fall der vorläufigen Unterbringung in einer öffentlichen Krankenanstalt für Psychiatrie oder in einer öffentlichen Krankenanstalt mit einer Abteilung für Psychiatrie den Leiter der Krankenanstalt bzw. der Abteilung.

(4) Kann auf Grund bestimmter Tatsachen angenommen werden, dass im Falle einer Unterbringung von deren Vollzug vorläufig abgesehen werden könnte (§ 157a StVG, § 434g), so hat das Gericht auf Antrag des Betroffenen oder der Staatsanwaltschaft, auf Anregung des Leiters des forensisch-therapeutischen Zentrums oder von Amts wegen bereits während der vorläufigen Unterbringung vorläufige Bewährungshilfe (§ 179) anzuordnen.

(5) Im Falle eines Strafurteils (§ 21 Abs. 2 StGB, § 434b Abs. 1 zweiter Satz) ist die vorläufige Unterbringung auf Freiheits- und Geldstrafen anzurechnen (§ 38 StGB).

**Antrag auf Unterbringung**

§ 434. (1) Liegen hinreichende Gründe für die Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB vor, so hat die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Unterbringung zu stellen. Für diesen Antrag gelten die Bestimmungen über die Anklageschrift (§§ 210 bis 215) sinngemäß. Im Fall des § 21 Abs. 2 StGB ist die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum in der Anklageschrift zu beantragen.

(2) Über den Antrag auf Unterbringung entscheidet das Landesgericht, das für ein Strafverfahren auf Grund einer Anklage oder eines Strafantrages gegen den Betroffenen wegen seiner Tat (§ 21 Abs. 3 StGB) zuständig ist oder zuständig wäre. Anstelle des Einzelrichters des Landesgerichts entscheidet jedoch das Landesgericht als Schöffengericht in der Besetzung mit zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen (§ 32 Abs. 1a).

**Entscheidung durch Urteil**

§ 434a. Das Gericht entscheidet über die Unterbringung nach öffentlicher mündlicher Hauptverhandlung, die in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des 14. und 15. Hauptstücks durchzuführen ist, durch Urteil.

#### **Rechte des gesetzlichen Vertreters**

§ 434c. (1) Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, dessen Wirkungsbereich die Vertretung im Verfahren zur Unterbringung umfasst, so sind diesem die Anklage oder der Antrag auf Unterbringung sowie sämtliche gerichtlichen Entscheidungen auf dieselbe Weise bekanntzumachen wie dem Betroffenen. Der gesetzliche Vertreter ist zur Hauptverhandlung zu laden.

(2) Der gesetzliche Vertreter ist berechtigt, für den Betroffenen auch gegen dessen Willen Einspruch gegen die Anklageschrift oder den Antrag auf Unterbringung zu erheben (§§ 212 bis 215) und gegen das Urteil alle Rechtsmittel zu ergreifen, die dem Betroffenen zustehen. Die Frist zur Erhebung von Rechtsmitteln läuft für den gesetzlichen Vertreter ab dem Tag, an dem ihm die Entscheidung bekannt gemacht wird.

(3) Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter und ist dieser der Beteiligung an der mit Strafe bedrohten Handlung des Betroffenen verdächtig oder überwiesen, kann er dem Betroffenen aus anderen Gründen im Verfahren nicht beistehen oder ist er zur Hauptverhandlung nicht erschienen, so hat der Verteidiger auch die Rechte des gesetzlichen Vertreters. Gleiches gilt, wenn der Betroffene in den Fällen des § 21 Abs. 1 StGB keinen gesetzlichen Vertreter hat.

(4) Wird die vorläufige Unterbringung des Betroffenen angeordnet oder aufgehoben, so ist der gesetzliche Vertreter davon zu verständigen. Das Recht auf Besuch durch den gesetzlichen Vertreter steht einem vorläufig Angehaltenen in gleichem Umfang zu wie das Recht auf Besuch von einem Rechtsbeistand.

#### **Besonderheiten der Hauptverhandlung**

§ 434d. (1) Während der gesamten Hauptverhandlung muss bei sonstiger Nichtigkeit ein Verteidiger des Betroffenen anwesend sein.

(2) Der Hauptverhandlung ist bei sonstiger Nichtigkeit für die ge-

samte Dauer ein Sachverständiger (§ 430 Abs. 1 Z 2) beizuziehen.

(3) Ist in der Hauptverhandlung, in der über die Unterbringung einer Person entschieden werden soll, entgegen Abs. 1 erster Satz kein Verteidiger anwesend oder ist dieser entgegen Abs. 2 kein Sachverständiger beigezogen, so ist sie zu vertagen (§ 276) und zu wiederholen (§ 276a zweiter Satz).

(4) Wird über mehrere Taten gleichzeitig erkannt und eine Unterbringung angeordnet, so ist im Urteil auszusprechen, welche Taten Anlass für die Unterbringung waren; die Unterbringung darf nur einmal angeordnet werden.

**Verfahren vor dem Landesgericht als Geschworenengericht**

§ 434e. (1) Im Verfahren zur Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB vor dem Landesgericht als Geschworenengericht ist den Geschworenen eine Zusatzfrage zu stellen, ob der Betroffene zur Zeit der Tat zurechnungsunfähig war. Für etwaige andere Zusatzfragen und das Verfahren über einen Antrag auf Unterbringung nach § 21 Abs. 2 StGB gilt § 313 sinngemäß.

(2) Über die Anordnung der Unterbringung entscheidet der Schwurgerichtshof gemeinsam mit den Geschworenen (§ 303). **Rechtsmittel**

§ 434f. (1) Das Urteil kann hinsichtlich des Ausspruchs über die Unterbringung in sinngemäßer Anwendung der § 281 und § 283, im Falle eines Urteils des Landesgerichts als Geschworenengericht in sinngemäßer Anwendung der § 345 und § 346, zugunsten und zum Nachteil des Betroffenen mit Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung angefochten werden. Die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde oder der Berufung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Für die Wiederaufnahme und die Erneuerung des Unterbringungsverfahrens sowie für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten die Bestimmungen des 16. Hauptstücks sinngemäß. **Verfahren beim vorläufigen Absehen vom Vollzug der Unterbringung**

§ 434g. (1) Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob vom Vollzug der Unterbringung nach § 157a StVG durch Festlegung von Bedingungen und Anordnung der Bewährungshilfe (§ 157b StVG) vorläufig abzusehen ist. Ist der Betroffene vorläufig untergebracht, so hat das Gericht den Leiter des forensisch-therapeutischen Zentrums, in dem der Betroffene vorläufig untergebracht ist, zu beauftragen, das Vorliegen der Voraussetzungen für ein vorläufiges Absehen von der Unterbringung – gegebenenfalls unter Ausrichtung einer Sozialnetzkonferenz (§ 29e BewHG) – zu erheben und darüber zu berichten, ob ein vorläufiges Absehen vom Vollzug der Unterbringung befürwortet werden kann sowie gegebenenfalls spätestens in der Hauptverhandlung einen Plan für die Anwendung alternativer Maßnahmen (§§ 157a bis 157e StVG) vorzulegen. § 433 Abs. 3 letzter Satz gilt sinngemäß. Wird der Betroffene sonst wegen seiner psychischen Störung ärztlich behandelt, so ist die behandelnde Stelle um eine entsprechende Stellungnahme zu ersuchen. Soweit dies zur Beurteilung des vorläufigen Absehens vom Vollzug der Unterbringung erforderlich ist, hat das Gericht Äußerungen von psychiatrischen Einrichtungen und von anderen Betreuungseinrichtungen, in denen der Betroffene zuletzt behandelt oder betreut wurde, einzuholen.

(2) Das Gutachten des Sachverständigen (§ 430 Abs. 1 Z 2) hat sich auch darauf zu erstrecken, ob es alternative Behandlungs- oder Betreuungsmaßnahmen gibt, die ein vorläufiges Absehen vom Vollzug einer Unterbringung ermöglichen könnten (§ 157a StVG).

(3) Ist vorläufige Bewährungshilfe angeordnet (§ 433 Abs. 4), so hat der Leiter einer Geschäftsstelle der Bewährungshilfe seinen Bericht spätestens bis zum Beginn der Hauptverhandlung vorzulegen, der Bewährungshelfer ist vor der Entscheidung zu hören.

(4) Soweit das Gericht dies für erforderlich hält, kann die Hauptverhandlung mit Zustimmung des Betroffenen zur Klärung der Voraussetzungen des Absehens vom Vollzug der Unterbringung für längstens zwei Monate vertagt werden.

(5) Das vorläufige Absehen vom Vollzug der Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum (§ 157a StVG) ist Teil des Ausspruches über die Unterbringung und kann zugunsten und zum Nachteil des Betroffenen mit Berufung angefochten werden.

(6) Zugleich legt das Gericht mit Beschluss die Bedingungen für das vorläufige Absehen vom Vollzug der Unterbringung fest (§ 157a Abs. 4 StVG). Der Beschluss ist gesondert anfechtbar (§ 87).

(7) Wird eine Bedingung festgelegt, die die Interessen des Opfers unmittelbar berührt, so ist das Opfer über deren Inhalt und ihre Bedeutung zu verständigen.“

#### **Vorläufiges Absehen vom Vollzug**

§ 157a. (1) Vom Vollzug der strafrechtlichen Unterbringung ist vorläufig abzusehen, wenn und solange der Betroffene außerhalb eines forensisch-therapeutischen Zentrums behandelt und betreut werden kann und so sowie durch allfällige weitere Maßnahmen der Gefahr, der die strafrechtliche Unterbringung entgegenwirken soll (§ 21 StGB), begegnet werden kann. Dabei sind insbesondere die Person des Betroffenen, sein Vorleben, Art und Schwere der Anlasstat, der Gesundheitszustand des Betroffenen und die daraus resultierende Gefährlichkeit, der bisher erzielte Behandlungserfolg sowie die Möglichkeiten und Notwendigkeiten einer angemessenen Betreuung und die Aussichten auf das redliche Fortkommen zu berücksichtigen. Wird der Betroffene auch zu einer Strafe verurteilt (§ 21 Abs. 2 StGB), so darf vom Vollzug der strafrechtlichen Unterbringung nur dann vorläufig abgesehen werden, wenn die Strafe bedingt nachgesehen wird.

(2) Über das vorläufige Absehen vom Vollzug entscheidet das erkennende Gericht (§ 434g der Strafprozeßordnung 1975 – StPO, BGBl. Nr. 631/1975).

(3) Das Gericht hat die Bedingungen festzusetzen, unter denen vom Vollzug vorläufig abgesehen wird, und die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(4) Das Gericht hat in seinem Beschluss (§ 434g Abs. 6 StPO) eine Probezeit von einem bis zu fünf Jahren festzusetzen. Dabei sind insbesondere die in Abs. 1 genannten Kriterien zu berücksichtigen.

(5) Die Probezeit kann in den letzten sechs Monaten vor ihrem Ablauf um höchstens drei Jahre verlängert werden, wenn es aus zwingenden Gründen der weiteren Erprobung des Betroffenen bedarf. Dies kann auch mehrfach geschehen.

(6) Mit Ablauf der Probezeit wird von der strafrechtlichen Unterbringung endgültig abgesehen, wenn nicht das vorläufige Absehen vom Vollzug innerhalb der ursprünglichen oder verlängerten Probezeit widerrufen und der Vollzug der strafrechtlichen Unterbringung angeordnet wird.

**Festlegung von Bedingungen und Anordnung der Bewährungshilfe § 157b.** (1) Wird vom Vollzug der strafrechtlichen Unterbringung vorläufig abgesehen, so hat das Gericht jene Bedingungen für das Absehen festzulegen, die notwendig oder zweckmäßig sind, um die Gefahr hintanzuhalten, derentwegen die strafrechtliche Unterbringung angeordnet wurde.

(2) Bewährungshilfe ist anzuordnen, soweit sie nicht aus besonderen Gründen entbehrlich ist.

(3) Die Bedingungen sowie die Anordnung der Bewährungshilfe gelten für die Dauer des vom Gericht bestimmten Zeitraums, höchstens bis zum Ende der Probezeit, soweit sie nicht vorher aufgehoben oder gegenstandslos werden. Die Bedingungen können von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen oder der Staatsanwaltschaft jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Sie sind zu ändern, wenn es erforderlich ist, um der Gefahr der Begehung einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung mit schweren Folgen entgegenzuwirken; sie sind aufzuheben, wenn sie entbehrlich werden.

#### **Bedingungen**

§ 157c. (1) Als Bedingungen kommen alle Anordnungen und Aufträge in Betracht, deren Einhaltung geeignet erscheint, den Betroffenen von weiteren mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten. Bedingungen, die einen unzumutbaren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte oder in die Lebensführung des Betroffenen darstellen würden, sind unzulässig.

(2) Dem Betroffenen kann insbesondere aufgetragen werden,

1. an einem bestimmten Ort, bei einer bestimmten Familie, in ei-

nem bestimmten Heim oder in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung zu wohnen;

2. sich einer sonstigen ambulanten Betreuungsform zu unterziehen oder sich sonst in einer Tagesstruktur betreuen zu lassen;

3. eine bestimmte Wohnung, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang, insbesondere den Kontakt zu gefährdeten Personen, zu meiden;

4. sich alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel zu enthalten;

5. einen geeigneten, seinen Kenntnissen, Fähigkeiten und Neigungen tunlichst entsprechenden Beruf zu erlernen oder auszuüben;

6. jeden Wechsel seines Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes anzuzeigen und

7. sich in bestimmten Zeitabständen bei Gericht oder einer anderen Stelle zu melden.

(3) Mit seiner Einwilligung kann dem Betroffenen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auch aufgetragen werden, sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer medizinischen, einer klinisch-psychologischen oder einer psycho- oder sozialtherapeutischen Behandlung zu unterziehen. Die Anordnung, dass sich der Betroffene einem operativen Eingriff unterziehen müsse, darf jedoch auch mit Zustimmung des Betroffenen nicht getroffen werden.

(4) Ist der Betroffene nicht entscheidungsfähig, so darf eine Behandlung im Sinne des Abs. 3 nur mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (§ 1034 ABGB) als Bedingung festgelegt werden. Abs. 3 letzter Satz gilt sinngemäß. Im Übrigen bedarf eine medizinische Behandlung, die gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist, der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(5) Personen und Einrichtungen, die den Betroffenen im Rahmen der Erfüllung einer Bedingung behandeln oder betreuen, haben das Gericht zu verständigen, soweit sie Grund zur Annahme haben, dass sich der Gesundheitszustand des Betroffenen in einer für die Erfüllung der Bedingung relevanten Weise erheblich verschlechtert, die Bedingung in erheblichem Maße nicht eingehalten wird oder nicht ausreicht und dadurch die konkrete Gefahr besteht, dass der Betroffene aufgrund seines psychischen Zustandes eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde.

(6) Das Gericht hat während der Probezeit Anordnungen auch nachträglich zu erteilen oder erteilte Anordnungen zu ändern oder aufzuheben, soweit dies geboten erscheint (§ 157b Abs. 3).

**Kosten**

§ 157d. Wird dem Betroffenen aufgetragen, sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer medizinischen, einer klinisch-psychologischen oder einer therapeutischen Behandlung zu unterziehen, in einer geeigneten sozialtherapeutischen Wohneinrichtung oder einem geeigneten Heim zu wohnen, sich einer sonstigen ambulanten Betreuungsform zu unterziehen oder sich sonst in einer Tagesstruktur betreuen zu lassen, so gilt § 179a sinngemäß.

*Die vollständigen Änderungen können Sie per Post auch beim Verein RGM anfordern. Nähere Informationen dazu finden Sie auf Seite 42.*

# Wir müssen Licht an dunkle Orte bringen!

Psychische Gesundheit im Strafvollzug ist immens wichtig. Am Welttag der psychischen Gesundheit hat die „Association for the prevention of torture“ Catherine Paulet gebeten, ihre Erkenntnisse mit uns zu teilen.

Ein Interview der Association for the prevention of torture | Übersetzung durch die Redaktion

## Frau Paulet, wie wirkt sich Ihrer Erfahrung nach die Inhaftierung auf die psychische Gesundheit von Menschen im Freiheitsentzug aus?

Weltweit sind etwa 11 Millionen Menschen inhaftiert, und die meisten Gefängnisse sind überfüllt. Dies hat negative Folgen für die physische und psychische Gesundheit der Gefangenen, ihre Sicherheit und ihre Aussichten auf Rehabilitation. Die bloße Tatsache der Inhaftierung allein reicht jedoch aus, um Menschen in Not und Krankheit zu stürzen. Dies ändert nichts an den – manchmal schwerwiegenden – Gründen, die sie ins Gefängnis gebracht haben, und schmälert auch nicht das Leid ihrer Opfer. Die Auswirkungen sind jedoch real, wie die Tatsache zeigt, dass die Selbstmordrate in der Strafvollzugsbevölkerung zehnmal höher ist als in der Allgemeinbevölkerung.

Darüber hinaus ist die Prävalenz von psychiatrischen Erkrankungen und Suchtkrankheiten in der Strafvollzugsbevölkerung wesentlich höher. So haben beispielsweise ein Viertel der amerikanischen und die Hälfte der französischen Gefangenen bei ihrer Aufnahme in den Strafvollzug eine psychiatrische Vorgeschichte. Es ist bekannt, dass die Inhaftierung bereits bestehende Schwächen verschlimmert und zu Episoden psychiatrischer Dekompensation führen kann, in denen sich die psychische Gesundheit der Gefangenen erheblich verschlechtert. Aus verschiedenen Studien geht hervor, dass jeder zehnte Gefangene zu irgendeinem Zeitpunkt während seiner Inhaftierung wegen psychiatrischer Dekompensation ins Krankenhaus eingeliefert wird.

## Gibt es bestimmte Gruppen, die einem größeren Risiko ausgesetzt sind, in der Haft an psychischen Problemen zu leiden?

Ja, natürlich, und zwar in einer Vielzahl von Situationen, die von den Haftbehörden ermittelt und berücksichtigt werden müssen, darunter: Menschen mit psychiatrischen Vorerkrankungen; Menschen,

die an Abhängigkeiten leiden; Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen; Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität (LGBTIQ-Personen) oder aufgrund ihres Alters oder Zustands gefährdet sind, wie Schwangere, Mütter mit ihren Kindern, ältere Menschen und Kinder.

Einige Aspekte des Haftregimes können die Menschen auch schwer beeinträchtigen und zu schweren reaktiven, depressiven oder wahnhaften Störungen führen. Zwei Gruppen, die ich besonders hervorheben möchte, sind Gefangene in strenger und langer Isolation mit wenig oder gar keinem Kontakt zu anderen Menschen sowie Gefangene, die lebenslängliche oder sehr lange Haftstrafen verbüßen und keine Aussicht auf Vollstreckung ihrer Strafe haben.

## Wie ist der aktuelle Stand der psychiatrischen Versorgung im Strafvollzug?

Die Situation ist uneinheitlich. Die Gesundheit der Häftlinge, insbesondere ihre psychische Gesundheit, steht nicht immer auf der Tagesordnung der Staaten. Dennoch setzt sich weltweit der Gedanke durch, dass Inhaftierte Bürger sind, die grundlegende Rechte haben, darunter auch das Recht auf Gesundheit, insbesondere das Recht auf Zugang zu einer Versorgung, die derjenigen der Allgemeinbevölkerung gleichwertig ist.

Meiner Meinung nach ist dies das Ergebnis der unermüdlichen Lobbyarbeit von NRO, der Zivilgesellschaft, nationaler und internationaler Überwachungsgremien und internationaler Konsensempfehlungen. Ich denke dabei vor allem an die Mandela-Regeln für die Behandlung von Gefangenen, die von den Staaten einstimmig angenommen wurden. Vor Ort wächst das Bewusstsein der Regierungen und der Öffentlichkeit, dass die Rehabilitation von Gefangenen und die Verhinderung von Rückfällen auch von einem besseren Gesundheitszustand der Häftlinge abhängt. Daher sind die Gesundheits-

ministerien inzwischen stärker in die Gesundheitsversorgung der Gefangenen eingebunden. Allerdings können in einigen Regionen der Welt fehlende finanzielle Mittel und fehlendes Gesundheitspersonal die Bemühungen der Staaten untergraben.

Ich muss zugeben, dass die psychische Gesundheit insgesamt nach wie vor ein Stiefkind ist. Einer der Gründe dafür ist die anhaltende Stigmatisierung psychiatrischer Störungen und die Diskriminierung derer, die unter ihnen leiden. Nur wenige Staaten verfügen über ein spezifisches und kohärentes System der psychischen Gesundheitsversorgung für Gefangene.

## Haben Sie bewährte Praktiken in Haftanstalten dokumentiert?

Wenn sich Regierungen, Parlamente und die Zivilgesellschaft für die Umsetzung fortschrittlicher Maßnahmen einsetzen und die entsprechenden Ressourcen bereitstellen, sind die Ergebnisse sichtbar. Dies erfordert die Festlegung einer Politik zur psychischen Gesundheit in Gefängnissen, die mit der Politik für die Allgemeinbevölkerung übereinstimmt. Darüber hinaus sind Initiativen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Schulungen für das Gefängnispersonal, eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern in den Gefängnissen, die Öffnung der Gefängnisse nach außen und eine regelmäßige Überwachung erforderlich.

Die Schulung des Gefängnispersonals im Bereich der psychischen Gesundheit, insbesondere derjenigen, die direkt mit den Gefangenen arbeiten, ist ein wichtiges Beispiel für bewährte Verfahren. Sie ist besonders wichtig, wenn nur wenig oder gar kein Gesundheitspersonal vorhanden ist. Die Schulung trägt dazu bei, vorgefasste Meinungen zu überwinden, sich grundlegende Informationen über die wichtigsten Symptome und Ursachen psychischer oder psychiatrischer Probleme anzueignen und in verschiedenen Situationen weniger Angst zu haben und sich wohler zu fühlen. Darüber hinaus erhalten die Mitarbeiter durch das Erlernen von Deeskalationstechniken in Gewaltsituationen und Ansätzen zur Suizidprävention nützliche und praktische Fähigkeiten.

## Wie können Haftanstalten der psychischen Gesundheit Priorität einräumen?

Die Kriterien für die Aufrechterhaltung einer friedlichen Atmosphäre in den Haftanstalten, die sich positiv auf die psychische Gesundheit der Gefangenen auswirken, einschließlich derjenigen mit bekannten psychiatrischen Erkrankungen, sind recht gut bekannt. Sie umfassen:

Sicherstellung, dass freiheitsentziehende Sanktionen zwar notwendigerweise strafenden Charakter ha-

ben, aber vor allem einen erholsamen Schwerpunkt aufweisen. Kleinere Einrichtungen und lokale Verwaltung, damit die Gefangenen den Haftbehörden bekannt sind. Einbeziehung der Gefangenen in die Bewertung und Verbesserung der Haftbedingungen. Bereitstellung von Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten für alle Gefangenen, einschließlich Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkten Fähigkeiten.

Weitere wichtige Schritte, die die Haftbehörden unternehmen können, sind die Unterstützung und Erleichterung des Zugangs von Organisationen der Zivilgesellschaft, die Integration des Prinzips der „Peer Helpers“ und die Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden als individuelle Anforderung und zum kollektiven Nutzen.

Die Herausforderungen sind groß, aber die Einsätze sind noch größer. Und wir beginnen mit kleinen Siegen. Wie Ghandi sagte: „Was immer du tust, wird eine kleine Sache sein, aber es ist wichtig, dass du es tust.“ Ich glaube, dass unsere Anwesenheit unerlässlich ist, um das Licht an verschlossenen und dunklen Orten leuchten zu lassen.

*Catherine Paulet ist Psychiaterin an der Hôpitaux Universitaires de Marseille. Sie ist außerdem Mitglied des UN-Unterausschusses zur Verhütung von Folter und verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung in der Arbeit mit Menschen, denen die Freiheit entzogen wurde.*





Am 25. Mai 2021 sprach Bundesministerin Dr. Alma Zadić anlässlich einer Pressekonferenz zu uns: „Der heutige Tag ist ein historischer. Seit fast 50 Jahren ist der Maßnahmenvollzug in Österreich in seinem Kernbestand unverändert. Heute bringen

wir eine umfassende und tiefgreifende Reform des Maßnahmenvollzugs auf den Weg.“

Seinen ersten Höhepunkt und damit doch auch das Interesse der Öffentlichkeit erreichte der Maßnahmenvollzugswahnsinn im Mai 2014. Der Kurier schrieb damals:

„Die Zehennägel rollen sich bereits ein, so lang sind sie. Die Füße sind komplett verkrustet von Geschwüren. Dazu mischt sich intensiver Verwesungsgeruch. Doch der Mann, dem diese Füße gehören, ist nicht tot. Er sitzt im Maßnahmenvollzug in der Justizanstalt Krems-Stein.“ Justizminister Wolfgang Brandstetter sagte damals im Falter: „Das ist eine Katastrophe, so etwas darf nicht passieren.“ Tatsächlich wurde im Juni 2014 eine Expertenkommission zusammengestellt, die dann im Jänner 2015 ihren „Bericht an den Bundesminister für Justiz“ veröffentlichte.

Es wurden 92 Empfehlungen für die Schaffung eines zeitgemäßen und menschenrechtskonformen Maßnahmenvollzugs erarbeitet, die bis heute auf ihre Umsetzung warten. Wäre diese angedachte Reform damals umgesetzt worden, mit Fug und Recht hätte man von einer umfassenden und tiefgreifenden Reform des Maßnahmenvollzugs sprechen können.

Nun, neben allen politischen Uneinigkeiten hatte dann der Mord am Brunnenmarkt vom 4. Mai 2016 das endgültige Aus der Reformpläne bedeutet. (Anm.: Dieser Straftat lag ein Multibehördenversagen zugrunde, das mit dem Maßnahmenvollzug nichts zu tun hatte).

2017 und 2019 gab es Nationalratswahlen, jeweils mit der Vorlaufzeit des Wahlkampfes. Da wurde

natürlich diesbezüglich gar nichts bewegt. Auch die „Expertenregierung“ sah sich eher als statischer Platzhalter. All das ging auf die Lebenszeit von Menschen, die zum Teil wegen geringfügiger Delikte im Maßnahmenvollzug untergebracht sind. Die zerstückelte Leiche vom Neusiedler See im April 2019 war für das Thema Maßnahmenvollzug auch nicht gerade hilfreich. Der Täter war zuvor bedingt aus dem Maßnahmenvollzug entlassen worden. Mithäftlinge meinten damals: „Das kann nicht gut gehen bei dem seiner Einstellung zu Frauen.“

Folge davon: Nun fielen die psychiatrisch-forensischen Gutachter ins andere Extrem. Seitdem steht der Schutz der Gesellschaft im Mittelpunkt – und besser länger sitzen als zu früh entlassen werden. Rätselfrage: Wie viele der 92 Empfehlungen finden sich im Reformpapier 2021? Zehn ... nein, noch weniger.

Zurück zur Pressekonferenz der Ministerin. Zum Schluss ließ uns Dr. Alma Zadić noch wissen: „In Zukunft werden Personen, die eine echte Gefahr für die Gesellschaft darstellen, weiterhin zuverlässig untergebracht und betreut werden. Zugleich werden nicht gefährliche Personen nicht mehr im Maßnahmenvollzug untergebracht werden. Mit der Reform erhöhen wir die Sicherheit unserer Gesellschaft und machen den Maßnahmenvollzug menschenrechtskonformer.“

Dann hörte man lange nichts.

Nun ist der (erste Teil ?) der Reform Realität. Ich weigere mich diese Alibischrift als Reform zu bezeichnen. Die Einstiegshürde von einem auf drei Jahre wurde im Kleingedruckten praktisch wieder aufgehoben. Zwei Termini hat man verändert und das war's dann.

Liebe Leser:innen, darf man Menschen, auch wenn Sie gefehlt haben so behandeln wie unsere Justiz das tut ?

Denken Sie gerne darüber nach und passen Sie gut auf sich auf!

*Scriba*

## Kurzmeldungen

### Landesgericht Leoben unter neuer Leitung

Am Montag, dem 13. Februar 2023, fand die offizielle Amtseinführung des neuen Präsidenten des Landesgerichtes Leoben, Dr. Robert Wrezounik, im Foyer des Justizzentrums Leoben statt. Wrezounik folgt damit Dr. Ulrike Haberl-Schwarz, LL.M., die im Herbst 2022 nach über 40 Dienstjahren ihren Ruhestand antrat, nach.

Dr. Wrezounik begann seine Justizkarriere im Jahr 1990 an den Bezirksgerichten Bruck/Mur und Mürzzuschlag. Es folgte ein baldiger Wechsel ans Landesgericht Leoben, wo er bis 2007 als Richter tätig war. Im August 2007 übernahm er schließlich die Funktion des Vizepräsidenten des Landesgerichtes, die er bis zuletzt innehatte. Mit November 2022 wurde Dr. Wrezounik schließlich zum Präsidenten des Landesgerichtes ernannt.

Bundesministerin Dr. Alma Zadić gratulierte zum offiziellen Amtsantritt und fand lobende Worte: „Herr Präsident, Ihnen gelingt ganz zwanglos der Brückenschlag zu den Menschen Ihres Sprengels. Sie zeigen seit Jahrzehnten das Engagement einer Richterpersönlichkeit, die nicht nur innerhalb der Justiz vorbildlich wirkt, sondern auch ein im höchsten Maße positives Bild der steirischen Justiz in der Öffentlichkeit prägt. Für Ihre neue Tätigkeit wünsche ich Ihnen viel Freude und Erfolg. Ich weiß, die Geschicke des Landesgerichtes Leoben liegen bei Ihnen in den allerbesten Händen.“

Neben den zahlreichen Festgästen gratulierten unter anderem Landeshauptmann Stellvertreter Anton Lang, der Bürgermeister der Stadt Leoben, Kurt Wallner, sowie Generalanwalt Dr. Martin Ulrich, Vorsitzender der Bundesvertretung der Richter:innen und Staatsanwältinnen:Staatsanwälte der GÖD und der Vorsitzende des Zentralausschusses, Hofrat Gerhard Scheucher, zum Amtsantritt und wünschten Dr. Haberl-Schwarz für ihren Ruhestand alles Gute.

Quelle: BMJ

**HG**

Maxingstrasse  
22-24/4/9  
A-1130 Wien

Telefon/Fax  
+43(1) 876 61 12  
Mobiltelefon +43  
(0)676/309 47 37

e-Mail  
hg@graupner.at  
www.graupner.at

**Dr. Helmut Graupner**

Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen

# Nationalrat bekennt sich zum Kinderschutz

Justizministerin Zadić sieht Bekämpfung von Kindesmissbrauch als oberste Priorität.

Eine Aussendung des Parlament Presstext

Kinderschutz setzte der Nationalrat bei seiner heutigen Sitzung ganz oben auf die Agenda. „Kein Kind darf Opfer werden – Justiz-Maßnahmen zum Kinderschutz“: Dieses von den Grünen gewählte Thema der Aktuellen Stunde mit Justizministerin Alma Zadic gab den Abgeordneten Gelegenheit, Stellung zum geplanten Maßnahmenpaket der Regierung zu beziehen, mit dem der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor allem vor sexualisierter Gewalt verstärkt werden soll. Sämtliche Fraktionen bekannten sich bei der Debatte zum bestmöglichen Schutz von Kindern vor Missbrauch. Die Opposition warf der Regierung allerdings vor, erst aktiv zu werden, wenn konkrete Taten mediale Aufmerksamkeit erhalten. FPÖ und NEOS bezogen sich bei ihrem Vorwurf, die Regierung sei säumig, auf eigene diesbezügliche Anträge, die allesamt mehrheitlich vertagt worden seien. Die SPÖ pochte darauf, endlich den Opferschutzorganisationen eine angemessene Basisfinanzierung zur Verfügung zu stellen. Die Koalitionsparteien ÖVP und Grüne wiesen die Vorhaltungen mit dem Hinweis auf schon seit längerem laufende Arbeiten an der gesetzlichen Umsetzung von Kinderschutzkonzepten und entsprechenden Rahmenbedingungen zurück.

Zadić betonte, Kinder leiden an ihnen zugefügtem Missbrauch psychisch oft ein Leben lang. Vorfälle von Kindesmissbrauchsdarstellungen, wie sie jüngst im Fall Teichtmeister publik wurden, seien keineswegs lediglich ein „digitales Delikt“. Neben Prävention und Opferhilfe brauche es daher auch eine höhere Strafdrohung für Kindesmissbrauch und den Besitz entsprechender Darstellungen, um das Unrecht des Vergehens widerzuspiegeln. Generell wertete sie es als „gesamtgesellschaftliche Aufgabe“, Missbrauch an Kindern entschlossen entgegenzutreten. Die angedachten Maßnahmen, als Ministerratsvortrag noch nicht in einen Gesetzesvorschlag gegossen, reichen von verstärkter Präventionsarbeit, etwa verpflichtenden Kinderschutzkonzepten an Schulen, bis hin zu erhöhten Strafdrohungen für Sexualdelikte an

Kindern und Jugendlichen, wobei auch der Besitz bzw. die Verbreitung von Bildern des Missbrauchs Minderjähriger darunter fällt.

## Prävention durch Stärkung von Kinderrechten

Justizministerin Zadić richtete den Fokus auf das Recht jedes Kindes, gewaltfrei aufzuwachen. Der Gesetzgeber habe daher „alles zu tun, dass kein Kind Opfer wird.“ Das von der Regierung anvisierte Maßnahmenpaket baue auf drei Säulen auf, führte sie aus: auf Prävention, wirksamer Strafverfolgung samt Sanktionen und ausgeweitetem Opferschutz. In diesem Zusammenhang sprach sie den bestehenden Opferschutzorganisationen ihren Dank für die tägliche Arbeit zum Schutz der Kinder aus. Die Verfügbarkeit „psychosozialer Nachbetreuung“ der Opfer von Missbrauchsfällen sei jedenfalls sicherzustellen. Für den Ausbau des Opferschutzes seien 3 Mio. € zusätzlich vorgesehen, für Täterarbeit im Strafvollzug 1 Mio. €. Die Ermittlungskompetenzen in diesem Zusammenhang wolle man besonders hinsichtlich Cybercrime ausweiten, wobei Zadić unterstrich, Online-Darstellungen von missbrauchten Kindern seien keineswegs nur „digitale Delikte“. Der im geltenden Gesetz benutzte Begriff der „Kinderpornographie“ ist in ihren Augen ebenfalls eine Verharmlosung von sexueller Gewalt gegen Kinder. Generell sei es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe,

Im Rahmen der Prävention sollten künftig verpflichtende Kinderschutzkonzepte in Organisationen und Vereinen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, verhindern helfen, dass es „solche abscheulichen Taten gibt“, so Zadić. Die Zuständigkeiten bei Verdachtsfällen wären darin klar darzulegen. Überdies sollten Gütesiegel mit verpflichtenden Qualitätskriterien an Institutionen und Vereine vergeben werden. Letztlich müssten auch die Kinder selbst „wissen, was ein Übergriff ist“, betonte sie. Eine bundesweite Kinderrechtekampagne werde dazu erstmals österreichweit ausgerollt.

Die Justizministerin trat auch für eine Straferhöhung bei Missbrauchsfällen sowie derartigen Darstellungen ein, „damit die Strafen das Unrecht der Tat widerspiegeln“. So sei geplant, den Strafrahmen um jeweils ein Jahr zu erhöhen, auf bis zu fünf Jahren bei Besitz und auf bis zu zehn Jahren bei der Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen. Eine „Lücke“ schließe man beim gegenwärtigen Tätigkeitsverbot von Missbrauchstätern, sodass deren Arbeit mit Minderjährigen künftig unterbunden werde.

## Gesellschaftliche Verantwortung

„Kinderschutz geht uns alle an“, bestätigte Michaela Steinacker (ÖVP), nicht nur wegen der entsprechenden Artikel in der Bundesverfassung. Allerdings gab sie zu bedenken, „Gesetze alleine helfen leider nicht“. Gerade in Zeiten der zunehmenden Digitalisierung, die die Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen erleichtere, habe die Prävention einen hohen Stellenwert.

Für die Grünen unterstrich Olga Voglauer, Kindesmissbrauch in Österreich sei keine neue Entwicklung. „Strukturelle, systematische Ausübung von Gewalt und sexuellem Missbrauch“ habe es jahrzehntelang gegeben, ohne dass diesen Verbrechen ein gesetzlicher Riegel vorgeschoben worden sei. Die amtierende Regierung schaffe daher nun mit dem geplanten Maßnahmenpaket umfassende Vorkehrungen zum echten Kinderschutz.

## Mehr Beratungsstellen zum Schutz vor Kindesmissbrauch

„Kein Kind darf Opfer werden“, bekräftigte Selma Yildirim (SPÖ) den Appell im Titel der Aktuellen Stunde, der ihr zufolge in Österreich dringend nötig ist. Schätzungen zufolge seien 25% der Mädchen und jeder achte Bub bereits Opfer eines sexuellen Übergriffs geworden. Erst ein prominenter Fall von dargestellten „Vergewaltigungen“ von Kindern rücke das Problem in den Fokus, kritisierte sie. Da derartige „Machwerke“, mit denen auch kommerzielle Interessen verfolgt würden, das Leben von Kindern zerstören, nannte Yildirim Käuferinnen und Käufer derartiger Darstellung „Mittäter“. Die SPÖ verurteile jede Art von Gewalt, verdeutlichte die Sozialdemokratin, gegenüber wehrlosen Kindern stelle sexuelle Gewalt aber eine „besonders verabscheuungswürdige Abartigkeit“ dar. Straferhöhungen alleine würden das Problem jedoch nicht lösen, gab sie zu bedenken. Vielmehr brauche es zur effektiven Prävention ein engmaschigeres Netz an Beratungszentren sowie einen Krisenstab von Justiz- und Innenministerium und generell eine maßgebliche Personalaufstockung

bei den Ermittlungsbehörden. Zum Durchbrechen der „Gewaltspirale“ sei auch Täterarbeit wichtig.

## Härtere Strafen als Abschreckung

„Null Toleranz für Kinderschänder“ und null Toleranz für jene, die Missbrauchsdarstellungen ins Netz stellen, verlangte Susanne Fürst (FPÖ). Der Justizministerin hielt sie vor, sich als Abgeordnete 2019 gegen eine Strafverschärfung bei Missbrauch ausgesprochen zu haben. Auch eine ausreichende Personalausstattung im Ermittlungsbereich gebe es immer noch nicht, dabei wären mit geeigneten Vorkehrungen viele Missbrauchsfälle zu verhindern gewesen. Ein weiteres Problem sieht Fürst in der frühzeitigen Sexualisierung von Kindern, wie sie von den Grünen jahrelang propagiert worden sei. Die angekündigten Kinderschutzkonzepte stellen für die Freiheitliche nur eine Menge Bürokratie dar, die zu keiner Verbesserung der Situation führe. Vielmehr brauche es „eine Gesellschaft mit einem Herz für Kinder und Familien“, und keine „linke Schickeria“, die Kindesmissbrauch verharmlose.

## Verpflichtende Schutzkonzepte

„Warum muss immer erst etwas passieren, dass diese Bundesregierung tätig wird“, stellte Yannick Shetty (NEOS) die rhetorische Frage, um aufzuzeigen, dass Anlassgesetzgebung zur „Schlampigkeit“ verleiten könne. Zu dem Ministerialentwurf meinte er, es sei sicherzustellen, dass Kinderschutzkonzepte an „jedem Ort, bei dem mit Kindern gearbeitet wird“ greifen, auch in föderalen Strukturen. Hinsichtlich Täterarbeit vermisst Shetty die Gruppe von Personen „mit einer pädophilen Störung, die noch nicht zu Tätern geworden sind“, die aber durch entsprechende Betreuung vom Missbrauch abgehalten werden könnten. Die 3 Mio. € für psychosoziale Nachbetreuung bezeichnete er als zu gering bemessen und zur Erhöhung des Strafmaßes meinte er, dies „kann ein Baustein sein“, aber kein Mittel, um das Problem tatsächlich zu lösen.



# „Karriere hinter Schloss und Riegel?“ Justiz startet Recruiting-Offensive

Das Justizministerium startet eine multimediale Kampagne um dringend notwendiges Personal für allen Berufsgruppen der Justiz zu finden.

Eine Aussendung des Bundesministerium für Justiz

Mehr als 12.000 Arbeitsplätze bietet die österreichische Justiz und zeigt so vielfältige Berufs- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Über die bekannten Berufe als Richter:in, Staatsanwält:in, juristische Mitarbeiter:in, Diplomrechtspfleger:in oder Bezirksanwält:in, hinaus, bietet die Justiz auch Tätigkeiten in Bereichen wie dem Bürger:innenservice, als Kanzlist:in oder Gerichtsvollzieher:in und in der Justizwache an. Wir suchen motivierte Menschen in Ausbildung und jene, die sich als Quereinsteiger:innen gerne beruflich verändern möchten. Ihnen stehen unterschiedlichste Aufgabenbereiche zur Auswahl. Die Justiz bietet neben sicheren Arbeitsplätzen und Gehaltsschemata sowie flexiblen Arbeitszeit- und Homeoffice-Modellen auch vielfältige Weiterentwicklungsmöglichkeiten an. Außerdem leisten unsere Mitarbeiter:innen mit einem Arbeitsplatz in der Justiz täglich einen wertvollen Beitrag zum Rechtsstaat.

Ziel der Kampagne ist es daher, die verschiedenen Berufe und Möglichkeiten in der Justiz noch bekannter zu machen und auch darüber zu informieren, mit welcher Ausbildung welcher Beruf ergriffen werden kann.

Die wichtigsten Zielgruppen, wie die der Jugendlichen und Studierenden, sollen über Online-Medien und Social Media erreicht werden, um sie für die Berufe in der Justiz zu begeistern. Die Kampagne wird aber auch im Stadtbild gut sichtbar sein: in der U-Bahn bzw. Straßenbahn

mit Digi-Screens, über Citylights und Plakate. Durch all diese Maßnahmen sollen insbesondere auch Quereinsteiger:innen angesprochen werden, sich für offene Stelle zu bewerben.

Die Kampagne stammt aus der Feder der Werbeagentur Hello. „Die österreichische Justiz bekommt eine spannende Kampagne – und das völlig zu Recht! Mit überraschenden Wort-Bild-Kombinationen und ein wenig Humor wollen wir das Interesse möglichst vieler potentieller Mitarbeiter:innen wecken“, so Peter Hörlezedler, Geschäftsführer der Werbeagentur mit Sitz in Wien.

Justizministerin Alma Zadić: „Die österreichische Justiz ist eine verlässliche Arbeitgeberin mit abwechslungsreichen, herausfordernden und verantwortungsvollen Tätigkeiten. Als Teil der österreichischen Justiz sind Sie tagtäglich für den Rechtsstaat und die Menschen in diesem Land im Einsatz. Ob zum Berufsstart oder für Um- und Quereinsteiger:innen – wir suchen Mitarbeiter:innen in allen Disziplinen. Bewerben Sie sich am besten gleich heute.“

Über alle Berufe und aktuelle Ausschreibungen informiert das Karriereportal der Justiz unter [www.justiz.gv.at/karriere](http://www.justiz.gv.at/karriere).

JUSTIZ REPUBLIK ÖSTERREICH  
DIE ÖSTERREICHISCHE JUSTIZ

**VOR IHNEN LIEGT  
EINE KARRIERE  
HINTER SCHLOSS  
UND RIEGEL.**

**KARRIERE IM RECHT**  
Die österreichische Justiz sucht Justizwachebeamte:innen.

Jetzt informieren und bewerben!

[justiz.gv.at/karriere](http://justiz.gv.at/karriere)

# FPÖ-Lausch: Sofortiger Handlungsbedarf bei massiver Überstundenbelastung der Justizwache

Eklatanter Personalmangel ist große Belastung für die Bediensteten, dem mit einer personellen Aufstockung schnellstmöglich begegnet werden muss.

Eine Aussendung des Freiheitlichen Parlamentsklub

Als „alarmierenden Beleg für den drastischen Personalmangel, der von der Regierung einfach ignoriert wird“ kritisierte der freiheitliche Sprecher für den öffentlichen Dienst, NAbg. Christian Lausch, am 26. Dezember die durch die Beantwortung seiner Anfrage zu Tage geförderte massive Überstundenbelastung der Justizwachebeamten. So mussten diese allein im Vorjahr 222.055,74 Überstunden leisten, auch 2020 waren es fast 200.000. Die Kosten dafür betragen rund 5,7 Millionen Euro.

Die grüne Justizministerin Alma Zadic müsse daher sofort handeln und für eine Personaloffensive und Attraktivierung im Bereich der Justizwache sorgen. „Diese konsequente Unterbesetzung unserer Justizanstalten geht voll und ganz zulasten der Bediensteten, ihrer Lebensqualität, Gesundheit, Familien und Freizeit. Eine massive personelle Aufstockung, wie wir Freiheitliche sie seit langem fordern, ist unabdingbar. Denn nur so kann gewährleistet werden, dass die Justizwachebeamten, die eine hervorragenden

de Arbeit leisten, wieder erträglichere Arbeitsbedingungen vorfinden!“, so Lausch.

Damit verbunden erneuerte der freiheitliche Abgeordnete auch seine Forderung nach mehr Fairness für junge Bedienstete der Justizwache sowie der Polizei. „Erleidet ein junger Kollege in Ausübung seiner dienstlichen Pflichten eine derart schwere Verletzung mit nachfolgenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen, so kann dies ein Hindernis bei der Definitivstellung darstellen. Angesichts der stetig steigenden Gefährdung ist dieser Umstand schlichtweg ungerecht und kann zum Verlust der Existenzgrundlage führen. Im Nationalrat haben wir daher einen Antrag eingebracht, mit dem sichergestellt werden soll, dass Beeinträchtigungen nach einem Dienstunfall die Definitivstellung keinesfalls behindern dürfen“, erklärte NAbg. Christian Lausch.



# Sicherheitsbericht 2021: Erneut niedrigste Zahl an Gesamtanzeigen

Der rückläufige Trend der vergangenen Jahre bei der Kriminalität hat sich auch 2021 fortgesetzt und durch die zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie gesetzten Maßnahmen noch verstärkt, wie aus dem jüngsten Sicherheitsbericht des Innenministeriums hervorgeht.

Eine Aussendung der Parlamentskorrespondenz

Während die Zahlen zu klassischen Delikten wie Einbrüchen, Autodiebstählen oder Gewalttaten sanken, waren etwa in den Bereichen Wirtschafts- und insbesondere Internetkriminalität Zuwächse zu verzeichnen. Laut Innenminister Gerhard Karner ist die Bekämpfung der Cyberkriminalität „eine zentrale, behördenübergreifende und damit umfassende Herausforderung“

## Generelle Kriminalitätsentwicklung durch Pandemie geprägt

Die polizeiliche Kriminalstatistik zeigt für 2021 einen Rückgang der Gesamtanzeigen um 5,3 % auf 410.957, was zum zweiten Mal in Folge den niedrigsten Wert seit Beginn der elektronischen Datenerfassung im Jahr 2001 darstellt, wie im Bericht ausgeführt wird. Zugleich konnte die Aufklärungsquote um 1,1 Prozentpunkte auf 55,3 % gesteigert werden, womit sie das fünfte Jahr in Serie bei über 50 % liegt und 2021 einen neuen Höchststand erreicht hat.

Aufgrund einer veränderten Lebenswirklichkeit der Bevölkerung durch die Pandemie, hat sich die Kriminalität stark in den virtuellen Raum verlagert, wo 2021 ein „enormer Anstieg“ um 28,6 % zu verzeichnen ist, wie Karner berichtet. Fast die Hälfte der im Internet begangenen Verbrechen entfällt auf Betrugsdelikte. Allerdings stieg in diesem Bereich auch die Aufklärungsquote „dank konsequenter Ermittlungsarbeit“ um 3,4 Prozentpunkte. Bei der Wirtschafts- und Finanzkriminalität gab es im gleichen Zeitraum ein Plus von 3,8 %.

Positiv ausgewirkt hat sich die Pandemie bzw. die zur ihrer Bekämpfung gesetzten Maßnahmen auf die Eigentumsdelikte mit einem Rückgang um 20.000 Anzeigen auf nunmehr 108.613. Nach einem Abfall im ersten Pandemiejahr ist die Gewaltkriminalität 2021 um 0,6 % auf 67.441 Anzeigen wieder geringfügig angestiegen.

## Extremismus und Terrorismus

Bezüglich des islamistischen Extremismus führt der Sicherheitsbericht die online- und offline-Radikalisierung sowie „Foreign Terrorist Fighters“ (FTF) als feststehende Komponenten des Bedrohungsbildes an. Wie der Terroranschlag von 2. November 2020 gezeigt hat, ist das Mobilisierungspotenzial von zurückgekehrten oder an der Ausreise gehinderten FTF eine reale Gefahr, wird im Bericht erklärt. Zudem sind terroristische Anschläge nach (bedingten) Haftentlassungen aus internationaler Perspektive keine Einzelfälle.

Vor allem die rechte Szene versuchte die COVID-19-Maßnahme-Kundgebungen für ihre antidemokratischen Ziele zu vereinnahmen, heißt es im Bericht weiter. Durch die Instrumentalisierung sollen bestehende Feindbilder – wie Angehörige von Minderheiten – reproduziert und verstärkt werden.

## Straßenverkehr

Im Bereich des Straßenverkehrs ist ein Rückgang der Anzahl an Verkehrstoten um 31,8 % und der Verkehrsunfälle mit Personenschaden bzw. Verletzten um 19,7 % über die letzten zehn Jahre dokumentiert. Nach der COVID-19-bedingten Verkehrsminderung im Jahr 2020, kam es 2021 wieder zu Zunahmen bei der Unfallentwicklung. Hauptursachen für Verkehrsunfälle sind laut Sicherheitsbericht Unachtsamkeit, nicht angepasste Geschwindigkeit, Vorrangverletzungen, Überholen und „Fahren in einem nicht der Verkehrstüchtigkeit entsprechenden Zustand“. Insbesondere bei der jüngeren Generation ist ein verstärkter Trend zum Lenken unter Drogeneinfluss festzustellen.

# Justiz-Budget soll 2023 auf über 2 Milliarden Euro wachsen

Justizministerin will Schwerpunkte in Bekämpfung von Cybercrime und Gewaltdelikten setzen sowie interne Unterbringung im Maßnahmenvollzug forcieren.

Eine Aussendung des Pressedienst der Parlamentsdirektion

Mit Justizministerin Alma Zadić diskutierten die Abgeordneten am 8. November 2022 im Budgetausschuss des Nationalrats, wo die Schwerpunkte im Justizbereich mit den für 2023 veranschlagten Mitteln gesetzt werden sollten. Einig war man sich, Cyberkriminalität in all ihren Formen müsse effektiver bekämpft werden, vor allem bei „Hass im Netz“. Zentral ist dafür laut Zadić eine „Symbiose aus Staatsanwaltschaft, IT-Expert:innen und Polizei“. Auch am Gewaltschutz arbeite man auf interministerieller Ebene zusammen, so die Ministerin, für die Einrichtung von Gewaltambulanzen in Österreich – ein Anliegen der Grünen – gebe es allerdings noch keine gesetzliche Grundlage.

Da die Belegung im Maßnahmenvollzug stetig zunehme, wie Zadić sagte, habe man bereits mehrere Ausbauten von Justizanstalten für die interne Unterbringung von Angehaltenen auf den Weg gebracht. Beigekommen werden sollte damit vor allem der hohen Kostenbelastung bei externen Unterbringungen im Maßnahmenvollzug, beziffert mit 86,5 Mio. € für 2023. NEOS und SPÖ stießen sich in diesem Zusammenhang am Ausdruck „Kostentreiber“, den Zadić in ihren Ausführungen über den Maßnahmenvollzug in Hinblick auf das Budget benutzte, immerhin handle es sich dabei um eine „menschenrechtliche Aufgabe“, wie Johannes Margreiter (NEOS) in Übereinstimmung mit Harald Troch (SPÖ) festhielt.

## 11,5% mehr Budgetmittel für Justiz

2023 soll die Justiz 2,087 Mrd. € erhalten, um 214,9 Mio. € bzw. 11,5% mehr als 2022. Die Zahl der Planstellen im Justizbereich soll nächstes Jahr um 132 Stellen auf 12.381 erhöht werden, in den Folgejahren sind jedoch keine neuen Planstellen geplant. 54,2% der neuen Stellen sind für Gerichte und Staatsanwaltschaften vorgesehen, 5% für das Bundesverwaltungsgericht und 33,6% für die Justizanstalten. Veranschlagt sind an Personalausgaben kommendes Jahr 984,9 Mio. €. Neben Mehraufwendungen im Personalbereich (+78,9 Mio. €), Dolmetschgebüh-

ren und Honorare für Sachverständige schlagen vor allem Verbesserungen bei der medizinischen Versorgung im Maßnahmenvollzug bzw. der forensischen Nachbetreuung und Mehrkosten im Strafvollzug – unter anderem aufgrund der Arbeitsvergütung der Insass:innen – zu Buche. Aus Rücklagen werden 15 Mio. € zur Sanierung und Ausweitung der Justizanstalt Göllersdorf im Jahr 2023 eingepreist. Abgeordnete Agnes Sirkka Prammer (Grüne) begrüßte ausdrücklich, dass Rücklagen nicht mehr zur Finanzierung des laufenden Betriebs von Justizanstalten herangezogen werden, sondern vielmehr für Neu- und Ausbauten dieser Einrichtungen. Bis zum Ende des Bundesfinanzrahmens 2026 soll das Justizbudget auf rund 2,16 Mrd. € ansteigen.

## Fokus auf Opferschutz

Neben der Verbesserung der Arbeitsangebote für Gefängnisinsass:innen und der Förderung des elektronisch überwachten Hausarrests gehört laut Erklärung zum Bundesvoranschlag zu den Finanzierungsschwerpunkten 2023 des Justizressorts die juristische und psychosoziale Prozessbegleitung von Opfern von Gewalt- und Sexualdelikten. Dazu merkte die Ministerin an, derartige Unterstützung werde von Opfern „leider zu wenig in Anspruch genommen“, obwohl Österreich bei Angeboten dieser Art „europaweit Vorreiter“ sei. Ihr Haus habe daher eine Informationskampagne zum Opferschutz lanciert. In Zusammenhang mit der Täter:innenarbeit treibe man Anti-Gewalt-Trainings voran, wie sie bei Wegweisungen und einstweiligen Verfügungen bereits verpflichtend seien. Insgesamt sind nächstes Jahr für den Gewaltschutz laut Zadić 15 Mio. € vorgesehen, dazu kämen 5,1 Mio. € speziell für Maßnahmen zum Schutz von Frauen.

Mit Verweis auf das Regierungsprogramm maß ÖVP-Justizsprecherin Michaela Steinacker großes Gewicht dem Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewaltverbrechen bei; immerhin habe es heuer bereits 28 Frauenmorde in Österreich gegeben.

Ausschuss hinterfragt prognostizierte Einnahmen Mit einem Betrag von 1,7 Mrd. € sind 2023 die geplanten Einzahlungen um rund 119 Mio. € höher als 2022, vor allem aufgrund der gestiegenen Grundbuchgebühren, wie Justizministerin Zadić Abgeordnetem Harald Stefan (FPÖ) mitteilte. Allerdings beruhe diese Berechnung auf Vorgaben aus dem Finanzministerium, ausgehend von der Steigerungsrate im vergangenen Jahr. Angesichts der nunmehr restriktiveren Kreditvergaben würden die Immobilienpreise – und damit die Gebühren bei Transaktionen von Immobilien – kaum in diesem Ausmaß weiter ansteigen, gab sie NEOS-Justizsprecher Margreiter Recht, von dem die diesbezüglichen Prognosen im Voranschlag als „unrealistisch“ bewertet wurden.

## Personalsteigerung bei Gerichten und Staatsanwaltschaft

„Erfreulich“ nannte Justizministerin Zadić die „zum dritten Jahr in Folge“ erreichte Ressourcensteigerung im Bundesvoranschlag 2023 für die Justiz, sowohl bei Budget als auch bei Planstellen. Bei ihrer Erläuterung der angepeilten Planstellenerhöhungen von RichterInnen (+24), StaatsanwältInnen (+64), IT-ExpertInnen (+10) sowie im RechtspflegerInnenbereich (+10 Ausbildungsplätze) wies Zadić außerdem auf das am Oberlandesgericht Wien gestartete Pilotprojekt zum Einsatz juristischer Mitarbeiter:innen hin, das sich besonders bei großen Wirtschaftsstrafverfahren als zielführend erwiesen habe. Es werde daher im kommenden Jahr ausgeweitet, konkret am Handelsgericht und am Straflandesgericht Wien. Abgeordnete Selma Yildirim (SPÖ) hatte genaue Auskunft über die für nächstes Jahr geplante Personalentwicklung bei Rechtsprechung und -pflege sowie in Justizanstalten gefordert. Bei der Justizwache gebe es derzeit 166 unbesetzte Planstellen, schloss Zadić aktuell eine Planstellenaufstockung bei Justizwachebeamten:innen aus. Ungeachtet dessen arbeite ihr Ministerium weiterhin an der Attraktivierung dieses Berufs, zum einen durch eine Verstärkung des

Supportpersonals – vor allem bei der Betreuung und Pflege von Angehaltenen –, zum anderen durch höhere Einstiegsgehälter. Generell lege man gemeinsam mit der Bewährungshilfe viel Augenmerk auf Reintegration und Rückfallprävention, so Zadić, aber auch auf Deradikalisierung in den Justizanstalten, wie sie Abgeordnetem Christian Lausch (FPÖ) versicherte, nachdem dieser vor „Islamisierung“ in Gefängnissen gewarnt hatte.

Hinsichtlich der ebenfalls von Yildirim angesprochenen Aktivitäten gegen Hass im Netz verwies Zadić auf 24 eigens für Cybercrime zusätzlich abgestellte Staatsanwaltschaftsplanstellen sowie auf die Einrichtung eines Kompetenzzentrums für Forensik in diesem Feld. Durch eigene IT-ExpertInnen für die im Internet verortete „am schnellsten wachsende Form der Kriminalität“ würden die Staatsanwält:innen nicht mehr externe Sachverständige bestellen müssen.

## Digitalisierungsoffensive Justiz 3.0

Viel Augenmerk wird in den Wirkungszielen des Justizressorts auf die Entwicklung einer vollelektronischen Verfahrensführung gelegt. Diese Digitalisierungsinitiative solle zu einer Verkürzung der Verfahrensdauer führen, was Vorteile für Bürger:innen und den Wirtschaftsstandort Österreich bringe, lauten die Erklärungen für das entsprechende Projekt „Justiz 3.0“. Außerdem lasse sich anhand digitalisierter Akten lückenlos jede Akteneinsicht nachvollziehen, unterstrich Zadić. In ihrer Replik auf Detailfragen der Abgeordneten Johanna Jachs (ÖVP) zum digitalen Akt betonte die Justizministerin, Österreich nehme bei der Digitalisierung in der Justiz schon jetzt „im internationalen Vergleich eine Spitzenstellung ein“. Die Staatsanwaltschaft verfüge bereits über eine vollständige Digitalisierung ihrer Akten, bei Strafverfahren wolle man bis „Mitte 2023“ soweit sein.

*Alle aktuellen Daten zum Budgetvollzug (Monatsberichte) finden Sie auf der Website des Finanzministeriums.*

# Justizanstalt St. Pölten unter neuer Leitung

Zur offiziellen Amtseinführung des neuen Leiters Brigadier Erich Huber-Günsthofer.

Eine Aussendung des Bundesministeriums für Justiz

Am Donnerstag, den 2. Februar 2023, fand die offizielle Amtseinführung des neuen Leiters der Justizanstalt St. Pölten, Brigadier Erich Huber-Günsthofer, in der Kapelle der Justizanstalt St. Pölten statt. Huber-Günsthofer folgt damit Oberst Günther Mörwald, der nahezu 25 Jahre die Leitung der Justizanstalt innehatte und Ende November 2022 seinen Ruhestand antrat, nach.

Brigadier Huber-Günsthofer ist seit mehr als 33 Jahren im Justizwachdienst in den verschiedensten Funktionen tätig und blickt somit auf einen großen Erfahrungsschatz im österreichischen Strafvollzug zurück. Neben der Leitung diverser Justizanstalten, unter anderem der Justizanstalten Wels, Sonnberg und auch St. Pölten, war Brigadier Huber-Günsthofer für mehrere Jahre dem Bundesministerium für Justiz zugeteilt und konnte somit auch auf zentraler Ebene Verwaltungserfahrung sammeln.

Bundesministerin Dr. Alma Zadić gratulierte zum offiziellen Amtsantritt und fand lobende Worte: „Herr Brigadier Huber-Günsthofer hat mit seiner hohen Fachkompetenz, seiner Zuverlässigkeit und seinem großen persönlichen Einsatz vielfach bewiesen, dass er zu den Spitzenkräften im österreichischen Straf- und Maßnahmenvollzug zählt. Er ist für die Heraus-

forderungen der nächsten Jahre hervorragend qualifiziert, wie sein beruflicher Werdegang eindrucksvoll illustriert. Ich wünsche dem Herrn Brigadier alles Gute für die neuen Aufgaben und freue mich auf eine konstruktive und erfolgreiche Zusammenarbeit!“

Die Feierlichkeit galt auch der Verabschiedung des bisherigen Leiters, Oberst Günther Mörwald, der seinen wohlverdienten Ruhestand antrat. Justizministerin Zadić bedankte sich bei Oberst Mörwald für sein außerordentliches Engagement für den österreichischen Strafvollzug: „Oberst Günther Mörwald hat die Justizanstalt St. Pölten nahezu 25 Jahre mit viel Herzblut und Innovation geleitet und dabei viele wichtige Projekte auf den Weg gebracht. Ich bedanke mich herzlich für die großartige Arbeit, die er hier in St. Pölten geleistet hat, und wünsche ihm für seinen wohlverdienten Ruhestand alles erdenklich Gute!“

Neben den zahlreichen Festgästen gratulierten unter anderem Generaldirektor Mag. Friedrich Koenig, Josef Kronister, Bezirkshauptmann in Vertretung von Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, und Harald Ludwig, Vizebürgermeister der Stadt St. Pölten, zum Amtsantritt und wünschten Oberst Mörwald für seinen Ruhestand alles Gute.



Die Justizministerin mit dem neuen Anstaltsleiter Foto: BMJ

# Das verflixte siebente Jahr: Die Union für die Rechte von Gefangenen wurde gegründet

Tatsächlich sieben Jahre hat es gedauert, bis eine Organisation gegründet werden konnte, die die Rechte der Gefangenen in Österreich vertritt. Aber nun hat es geklappt: Es gibt die Union für die Rechte von Gefangenen!

Ein Gastartikel von Monika Mokre

Tatsächlich sieben Jahre hat es gedauert, bis eine Organisation gegründet werden konnte, die die Rechte der Gefangenen in Österreich vertritt. Aber nun hat es geklappt: Es gibt die Union für die Rechte von Gefangenen!

Ein kurzer Rückblick: Im Jahr 2014 wurde die deutsche Gefangenengewerkschaft gegründet, die GGBO – Gefangenengewerkschaft bundesweite Organisation. Davon hörten 2015 drei Gefangene in der JA Karlau – Herwig Baumgartner, Georg Huß und Oliver Riepan. Und wollten nun ebenfalls eine Gefangenengewerkschaft gründen. Sobald die Gefängnisleitung von diesem Plan erfuhr, wurden die drei Gefangenen getrennt. Danach wurde die Gewerkschaftsgründung dreimal untersagt – das letzte Mal im April 2021. Allerdings wurde 2019 von Personen außerhalb des Gefängnisses die „Solidaritätsgruppe für eine Gefangenengewerkschaft Österreich“ als Verein gegründet.

Gegen die Gründung der Gewerkschaft wurden unterschiedliche Argumente vorgebracht. Doch das Hauptargument war stets, dass es im Gefängnis keine Gewerkschaft geben kann, da die Arbeit im Gefängnis nicht freiwillig, sondern Teil der Resozialisierung ist.

Dazu ließe sich nun einiges bemerken, das sich vielleicht in zwei Sätzen zusammenfassen lässt: Wozu auch immer das Gefängnis dienen mag, der Resozialisierung dient es nachgewiesenermaßen nicht. Und auch Arbeitsverhältnisse außerhalb des Gefängnisses sind für die Arbeiten-

den in den seltensten Fällen freiwillig. Aber diese vorgeschobene rechtliche Hürde ließ sich nicht überwinden. Daher entschlossen sich die nunmehr zwei Gründer – Georg Huß wurde vor längerer Zeit aus der Haft entlassen – den Begriff „Gewerkschaft“ aufzugeben und den Verein „Union für die Rechte von Gefangenen“ anzumelden. Nun zeigte sich, was wir immer schon gedacht hatten: Der Name „Gewerkschaft“ war nicht das Problem; die Behörden wollten einfach verhindern, dass Gefangene organisiert für ihre Rechte eintreten können. Der Verein wurde im März 2022 neuerlich nicht zugelassen. Das Hauptargument diesmal war, dass Gefangene laut Strafvollzugsgesetz keine Geschäfte tätigen dürfen und ein Verein ein Rechtsgeschäft ist. Gegen diesen Bescheid legte Oliver Riepan über den Anwalt Stephan Vesco, Mitglied der Solidaritätsgruppe, Beschwerde ein. Er argumentierte, dass die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ein Grundrecht sei und das Geschäftsverbot unter Gefangenen daher eng ausgelegt werden müsse. Zu seiner Erheiterung sah der Anwalt bei der Akteneinsicht den handschriftlichen Vermerk: „Diesmal werden wir es wohl nicht verhindern können.“

Aber einmal probierte das Gericht noch die Verhinderung – mit einem geradezu kafkaesken Argument: Die Beschwerde sei an die falsche E-Mail-Adresse geschickt worden und daher nicht fristgerecht eingelangt. Allerdings handelte es sich um die E-Mail-Adresse im Bescheid, die auch auf der Homepage der Behörde angegeben

ist. Nicht nur der Anwalt Vesco fand diese Ablehnung wenig überzeugend; auch die zuständige Vereinsbehörde teilte schriftlich mit, dass hier kein Fehler des Beschwerdeführers vorlag. Und so kam es zu einer Verhandlung, in der dann recht schnell entschieden wurde, dass die Vereinsgründung zuzulassen ist.

Ein verflixtes siebentes Jahr also für die Behörden – und ein Grund zum Feiern für die Gründer der „Union für die Rechte von Gefangenen“ wie auch für die Solidaritätsgruppe. Insbesondere zum Feiern des langen Atems von Oliver Riepan und Herwig Baumgartner. Beide sind erprobt im Kräftemessen mit den Behörden im Strafvollzug und wissen, dass es ebenso viel Geduld wie Kampfgeist braucht, um zu erreichen, dass sich der Staat an die eigenen Gesetze hält.

Noch viel mehr als ein Grund zum Feiern ist diese Vereinsgründung aber ein Grund und Ansporn zum Weiterarbeiten. Und es wird gearbeitet – im Gefängnis und draußen. Im Gefängnis hat mittlerweile die Gründungsversammlung der Union stattgefunden; nun geht es darum, Mitglieder zu werben. Außerhalb des Gefängnisses bemühen wir uns darum, die Vereinsgründung bekannt zu machen, weiterhin die Rechte von Gefangenen zu verteidigen und insgesamt Debatten zu Sinn und insbesondere Unsinn des Gefängnisses vom Zaun zu brechen.

Wie in allen Diskussionen zum Gefängnis geht es dabei um zwei Fragen – wie lässt sich die Situation von Gefangenen verbessern und brauchen wir überhaupt Gefängnisse? Zu beiden Fragen und insbesondere zu der zweiten gibt es geteilte Meinungen und das ist gut so. Reden wir, diskutieren wir, streiten wir – aber verschweigen und vergessen wir nicht die Situation der 9000 Menschen, die sich zurzeit in österreichischen Gefängnissen aufhalten müssen.

Wir freuen uns über alle, die mitarbeiten wollen – im Gefängnis und draußen. Als Vereinsmitglieder oder ohne Mitgliedschaft, kontinuierlich, manchmal oder nur einmal, mit großen und kleinen Aktivitäten, mit Beiträgen zu den Blickpunkten oder unserem Blog, mit Ideen und der Verbreitung von Informationen.



Wenn ihr dabei sein wollt, meldet euch bei uns: E-Mail: [ggboraus-soli-wien@autistici.org](mailto:ggboraus-soli-wien@autistici.org), Postadresse: Union für die Rechte von Gefangenen, c/o Verein Boem, Schwarzhornegasse 1, 1050 Wien.

Gerne nehmen wir euch auf Wunsch auch in unseren E-Mail-Verteiler auf, in dem wir über Veranstaltungen und aktuelle Entwicklungen informieren.

## Asten-Insider: Eine Parabel über die Maßnahme

Wir veröffentlichen regelmäßig Berichte und Reportagen von Untergebrachten aus dem Maßnahmenvollzug. Die Meinung der AutorInnen deckt sich nicht zwangsläufig mit der Meinung der Redaktion. Die Beiträge werden gekürzt und redigiert aber nicht inhaltlich verändert.

Ein Gastartikel aus der Anstalt

Der Sachverständige behauptet, der Betroffene leidet unter einem Beinbruch, obwohl er den Betroffenen nie untersucht hat. Der Richter weist den Betroffenen in ein Krankenhaus ein. Er kommt an und kann normal gehen. Er legt dem behandelnden Arzt ein Röntgenbild vor, kein Zeichen eines Beinbruchs ist darauf sichtbar. Vorsichtshalber lässt der Arzt ein weiteres Röntgenbild anfertigen, auch hier kein Zeichen eines Beinbruchs. Der Arzt informiert den Richter, dass wohl ein Fehler unterlaufen wäre. Der Betroffene geht nach Hause.

So verhält es sich in der „normalen“ Welt, in der „normale“ Kranke behandelt werden.

Es gibt auch eine andere Welt. In dieser behauptet ein Sachverständiger, der Betroffene leidet unter einem Wahn, obwohl er den Betroffenen nie untersucht hat. Rein aufgrund der Aktenlage. Der Richter weist ihn in die forensische Psychiatrie ein. Das Benehmen des Betroffenen ist nicht auffällig. Er wirkt vollkommen normal. Er legt ein Gutachten von einem Sachver-

ständigen vor, der ihn auch tatsächlich untersucht hat. Das Gutachten bestätigt, dass der Betroffenen unter keinen psychischen Störung leidet. Der Betroffene fühlt sich bestätigt und bezweifelt dass er einen Wahn hätte. Daraufhin meint der behandelnde Psychiater: „Sie sind nicht krankheitseinsichtig! Sie müssen hierbleiben, bis sie zugeben, dass sie einen Wahn haben und sich behandeln lassen!“ Anfangs sieht der Betroffene das nicht ein.

Die Jahre kommen und gehen und er sitzt noch immer in der Psychiatrie. Bis er eines Tages entscheidet, bei diesem Spiel mitzuspielen, bevor er den Rest seines Lebens hier verbringt. Gleich geht er zum Psychiater. „Okay, okay. Ich leide doch unter einem Wahn! Kann ich jetzt nach Hause gehen?“, sagt er hoffnungsvoll. „Oh, nein!“, erwidert der Psychiater, „So einfach ist das nicht. Sie haben uns jahrelang belogen. Deswegen müssen sie den Rest ihres Lebens hierbleiben, damit wir sie behandeln können.“

So also ist der Maßnahmenvollzug § 21 Abs 1 StGB.



# Insider: Offener Brief zu den Einkaufsmöglichkeiten in Haft

Wir veröffentlichen regelmäßig Berichte und Reportagen von Untergebrachten aus dem Maßnahmenvollzug. Die Meinung der AutorInnen deckt sich nicht zwangsläufig mit der Meinung der Redaktion. Die Beiträge werden gekürzt und redigiert aber nicht inhaltlich verändert.

Ein Gastartikel aus der Anstalt

Betrifft: Kommerzialrat Julius Kiennast, Obmann des Bundesgremiums Lebensmittelhandel der Wirtschaftskammer Österreich.

Es ist bewundernswert, was Ihre Familie in über mehr als 430 Jahren geschaffen hat. Ihre Kunden erstrecken sich von Lagerhäusern, Tankstellen, Lebensmittelhandel, Gastronomie, Hotels und Großküchen bis hin zu Küchen der Justizanstalten, die alleine über 9.000 Häftlinge und eine Menge Justizbeamte verköstigt. Sie schaffen mit 336 Mitarbeitern im Jahr 2019 einen Umsatz von 99,3 Millionen Euro – Gratuliere! Heuer streben Sie einen Umsatz von 100 Millionen an, was Ihnen bestimmt gelingen wird. Auch wir Häftlinge werden unseren Teil dazu beitragen.

Vor wenigen Jahren ist es Ihnen gelungen, auch mit uns Häftlingen in Handel zu treten. Mit der Zeit konnten Sie eine Gefängniskantine nach der anderen übernehmen. Mittlerweile haben Sie alle anderen vorherigen Lieferanten abgelöst und somit ein Monopol geschaffen. Das Angebot ist stellenweise recht reichhaltig. Es gibt aber auch Artikel, die im Lager vorrätig sind, bestellt werden können, aber auf den aktuellen Listen nicht ersichtlich sind. Das anfängliche Angebot schrumpft jedoch ständig. Wobei ich nicht verstehe weshalb Artikel aus den Preislisten verschwinden, die eigentlich gut angenommen wurden und gefragt sind. Ist es unrentabel geworden?

## Zettel-Wirtschaft in Floridsdorf

Es ist mir auch bewusst, dass wir hier in der Justizanstalt Wien-Floridsdorf mit etwa 35 Insassen für Ihre Firmengruppe mehr Belastung als Gewinn sind. Sie sind aber mit der Justiz eine Verpflichtung eingegangen. Ihr Handelshaus hat den Ver-

kaufsstand hier wegen Unrentabilität geschlossen. Sie liefern quasi bis zur Haustür und überlassen die Arbeit der Verkäufer unseren Justizbeamten. Angefangen von den Bestellungen, der Aushändigung über Reklamationen bis zu Beschwerden bleibt alles an den Beamten hängen, von der unglaublichen Zettel-Wirtschaft ganz zu schweigen. So wie am 11. Mai 2021. Ich bestellte vier Flaschen Black-Jack, habe sie auch erhalten. Wunderbar. Bis ich die Rechnung sah und feststellte, dass mir vier Sechserpacks davon verrechnet wurden. Ich war nur einer von mehreren Insassen mit Reklamationen und wieder mussten die Beamten Tätigkeiten verrichten, die sie von ihren eigentlichen Aufgaben abhalten.

## Teures Obst und Gemüse

Am härtesten trifft uns die Preisgestaltung bei Obst, Gemüse und Tiefkühlwaren. Wir Häftlinge, die das Glück haben arbeiten zu können, kommen auf einen Stundenlohn im Centbereich. Von diesem wird dann noch die Hälfte für die Zeit nach der Entlassung zurückgelegt. Um nur einen Euro beim Einkauf bei Ihnen ausgeben zu können, müssen wir etwa zwei Stunden arbeiten.

Abschließend möchte ich Ihnen noch mitteilen, dass ich mir gut vorstellen kann, dass Sie persönlich weder mit den Angeboten, noch mit der Preisgestaltung zu tun haben. Bestimmt haben Sie andere Sorgen und keine Zeit um sich um Probleme von Häftlingen zu kümmern. Aus diesem Grund möchte ich mit diesem Brief Ihre Aufmerksamkeit erlangen.

**In der Hoffnung etwas zu bewirken ...**

*„Um nur einen Euro beim Einkauf bei Ihnen ausgeben zu können, müssen wir etwa zwei Stunden arbeiten.“*



# Psychiater kritisieren: die geplante Reform bringt relevante Risiken

Psychiatrische PatientInnen werden unnötigen Gefahren ausgesetzt und psychiatrische MitarbeiterInnen werden vermehrt mit Gewalt konfrontiert.

Eine Stellungnahme der Österreichischen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik (ÖGPP)

Mit deutlichen Worten kritisiert der Vorstand der ÖGPP (Österreichische Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik) die Regierungsvorlage: „Psychiatrische PatientInnen werden unnötigen Gefahren ausgesetzt, forensische PatientInnen erhalten nicht die nötigen Therapien und psychiatrische MitarbeiterInnen werden vermehrt mit Gewalt konfrontiert. Dieses Nicht-Funktionieren würde letztlich auch die Risiken für die Bevölkerung erhöhen.“

Psychisch Erkrankte, die schwerwiegender Taten gegen Leib und Leben oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung anderer beschuldigt werden, wurden bisher in spezialisierten Einrichtungen für den Maßnahmenvollzug behandelt. Der vorliegende Gesetzesentwurf ermöglicht nun, dass diese PatientInnen künftig an psychiatrischen Abteilungen von öffentlichen Krankenanstalten verpflichtend aufgenommen werden müssen.

Die derzeit gültigen und vorliegenden Planungsgrundlagen des Gesundheitssystems berücksichtigen den psychiatrischen Versorgungsbedarf einer Region, nicht aber die psychiatrische Versorgung von Straftätern. Bei Umsetzung der Regierungsvorlage muss befürchtet werden, dass die räumlichen und personellen Strukturen der allgemeinpsychiatrischen Abteilungen für andere psychisch Kranke nicht mehr ausreichend vorhanden sein werden.

Für die in der Psychiatrie tätigen MitarbeiterInnen ergibt sich dadurch eine erhebliche Mehrbelastung. Der aktuelle Mangel an Pflegepersonen ist auch in psychiatrischen Krankenhausabtei-

lungen zu bemerken. Eine zusätzliche Belastung durch die Aufnahme forensischer PatientInnen an allgemeinpsychiatrischen Abteilungen würde eine Abwanderung von Pflegepersonen aus der Psychiatrie zur Folge haben.

Die forensische Psychiatrie ist heute ein hochspezialisiertes Fachgebiet innerhalb der Psychiatrie mit elaborierten Methoden zur Prognosestellung und Behandlung. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sind an allgemeinpsychiatrischen Abteilungen nicht in ausreichendem Ausmaß vorhanden. Die Sicherung, Anhaltung und Überwachung der im Rahmen des Maßnahmenvollzugs an allgemeinpsychiatrischen Abteilungen zu behandelnden PatientInnen ist völlig ungeklärt. Dadurch entsteht ein erhebliches Gefährdungspotential sowohl für andere PatientInnen als auch für MitarbeiterInnen.

In Allgemeinkrankenhäusern sind neben psychiatrischen Abteilungen auch Abteilungen für Innere Medizin, Geburtshilfe, Kinderheilkunde und andere medizinische Fachgebiete. Da die psychiatrischen Stationen an Allgemeinkrankenhäusern häufig offen geführt werden, hat dies zur Folge, dass deren PatientInnen manchmal auch unerlaubt die psychiatrische Station verlassen. Wenn nun Straftäter, die schwerwiegende Taten gegen Leib und Leben oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung anderer Menschen begangen haben, in diesen psychiatrischen Stationen aufgenommen werden, erhöht dies das Risiko auch für die PatientInnen anderer Krankenhausabteilungen wie zum Beispiel der Geburtshilfe oder der Kinderheilkunde.

# SPÖ: Reform des Maßnahmenvollzugs bringt nur kosmetische Änderungen

Ein großer Wurf ist der türkis-grünen Bundesregierung mit der Reform des Maßnahmenvollzugs leider nicht gelungen.

Eine Aussendung des Pressedienst der SPÖ

„Das Gesamtproblem wird nicht gelöst. In der Praxis wird sich relativ wenig ändern. Im Großen und Ganzen bleiben die Anlasstaten bestehen und man wird damit die Probleme im Maßnahmenvollzug nicht lösen. Therapieangebote fehlen weiterhin und die Terrorismus-Bestimmungen lassen zu viel Interpretationsspielraum zu“, erklärte SPÖ-Justizsprecherin Selma Yildirim gegenüber dem Pressedienst der SPÖ.

Positiv sieht Yildirim, dass der Strafraum für das Anlassdelikt angehoben und die Frist für die Überprüfung der Maßnahme gesenkt wird. Ebenso die Verbesserungen für Jugendliche. Allesamt Forderungen, die seitens der SPÖ in Abstimmung mit Expert\*innen seit Jahren am Tisch liegen. Auch die Unterbringung in forensisch-therapeutischen Zentren ist eine Forderung der SPÖ: „Diese Zentren gibt es allerdings noch nicht. Ein großes Problem sehe ich daher im tatsächlichen Vollzug: Die Menschen wegzusperren, das reicht nicht. Es braucht eine Behandlung und diese ist nicht garantiert“, so Yildirim. Ein bloßer Ausbau der Justizanstalten sei sicher nicht die Lösung

„Eine dauerhafte Unterbringung sollte die Ausnahme sein. Bereits die Reformkommission aus dem Jahr 2015 kam zu dem Schluss, dass zwei Drittel der Insassen zu Unrecht im Maßnahmenvollzug untergebracht sind. Das sind erschütternde Zahlen, eine kosmetische Reform wird zur Behebung dieser Missstände nicht reichen“, so Yildirim weiter.

Ansetzen müsse man ganz grundsätzlich schon im Vorfeld: „Es fehlt massiv an Angeboten der Vor- und Nachsorge. Die Vermischung von Gesundheits- und Strafrechtsbereich muss angegangen werden. Dazu wird es auch Vereinbarungen mit den Ländern brauchen. Dringend notwendig wäre ein breites Angebot an Therapiemöglichkeiten, Vor- und Nachsorge, da-

mit Menschen möglichst gar nicht im Maßnahmenvollzug landen bzw. dort auch entsprechend therapiert werden können.“

Wie bereits beim Begutachtungsentwurf, sieht die SPÖ-Justizsprecherin insbesondere im Bereich Terrorismus viele schwammige Begriffe und unklare Formulierungen, die viel Interpretationsspielraum lassen. „Dem Ziel einer Deradikalisierung bereits vor bzw. im Strafvollzug kommt die Regierung nicht entscheidend näher. Vielmehr wird eine Novelle vorgelegt, deren Umsetzung in der Praxis nicht ausreichend vorbereitet wurde. Gesetze alleine lösen aber keine Probleme und tragen nicht zu einem höheren Schutz der Bevölkerung bei. Wir haben aus diesem Grund dem Vorschlag nicht zugestimmt“, so Yildirim abschließend.



Abgeordnete zum Nationalrat  
Selma Yildirim

Foto: Parlamentsdirektion / PHOTO SIMONIS

# Maßnahmenvollzugsgesetz: Reform geht nicht weit genug

VertretungsNetz kritisiert Einweisungsvoraussetzungen und Ausbau von Großanstalten.

Eine Aussendung des VertretungsNetz

Der Maßnahmenvollzug gilt seit langem als menschenrechtliche Baustelle. Schon zweimal hat sogar der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Österreich für das System verurteilt. Nach vielen gescheiterten Anläufen soll im März 2023 ein erster Reformschritt in Kraft treten. Aus Sicht von VertretungsNetz wird das Gesetz jedoch unzureichend sein und wenig ändern.

VertretungsNetz vertritt als gerichtlicher Erwachsenenvertreter seit Jahrzehnten Personen, die im Maßnahmenvollzug untergebracht sind und aufgrund ihrer psychischen Erkrankung als zurechnungsunfähig gelten. Die Zahl der nach § 21 Abs 1 StGB untergebrachten Personen hat sich in den letzten 20 Jahren mehr als verdreifacht. Einige KlientInnen haben eine intellektuelle Beeinträchtigung, andere sind demenziell erkrankt und wurden nach aggressiven Vorfällen in Pflegeeinrichtungen (zB eine gefährliche Drohung gegen andere BewohnerInnen) eingewiesen.

„Der Maßnahmenvollzug ist ein komplett falsches Setting für diese Personengruppe“, ist Martin Marlovits, stv. Fachbereichsleiter Erwachsenenvertretung bei VertretungsNetz, überzeugt. Zweck der Unterbringung ist ja die Behandlung und „Besserung“ im Sinne eines Abbaus der Gefährlichkeit und der Vermeidung einer (neuerlichen) Tatbegehung.

„Diese Menschen verstehen aber krankheitsbedingt oft nicht einmal, warum sie untergebracht sind und können die geforderte Compliance nicht leisten. Damit haben sie keinerlei Perspektive auf Entlassung oder auch nur auf Lockerungen, was wiederum zu extrem langen Unterbringungszeiten führt. Einer unserer Klienten ist z.B. seit über 30 Jahren im Maßnahmenvollzug untergebracht und massiv hospitalisiert.“

VertretungsNetz fordert seit langem, Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen und demenziellen Erkrankungen von einer Unterbringung auszu-

nehmen. Leider soll der Kreis der Betroffenen laut Gesetzesentwurf explizit unverändert bleiben und „neben psychisch Kranken auch Menschen mit Intelligenzminderung umfassen“. Auch sonst bleibt der Reformentwurf weit hinter den Erwartungen zurück.

## **Begriffe werden geändert, unverhältnismäßige Einweisungen bleiben**

80 % der im Maßnahmenvollzug Untergebrachten sind wegen minderschwerer Delikte wie einer (qualifizierten) gefährlichen Drohung, (versuchtem) Widerstand gegen die Staatsgewalt oder (versuchter) Nötigung eingewiesen. ExpertInnen forderten im Vorfeld der Reform, dass Grund für eine Unterbringung nur noch Taten sein sollen, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind („Anlasstat“). Dies wurde jedoch leider nicht umgesetzt. Vielmehr droht wie bisher eine strafrechtliche Unterbringung auch bei Anlasstaten mit lediglich mehr als einem Jahr Strafandrohung. Bei derartigen Delikten werden zukünftig einfach an die „Prognosestat“ besondere Anforderungen gestellt – diese muss sich auf Delikte gegen Leib und Leben oder die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung mit entsprechender Strafdrohung beziehen.

Ein Beispiel: Wenn ein psychisch erkrankter Mensch sich gegen eine Festnahme durch die Polizei gewehrt hat (Widerstand gegen die Staatsgewalt) und ein:e Gutachter:in prognostiziert, dass der:die Betroffene eine Tat wie z.B. eine schwere Körperverletzung in Zukunft begehen könnte, reicht das für eine Unterbringung im Maßnahmenvollzug aus – und zwar auf unbestimmte Zeit. „Wir wissen aber jetzt schon um die mangelnde Qualität vieler Gutachten. Und letztlich kann niemand menschliches Verhalten mit Sicherheit voraussagen, auch Gutachter:innen blicken dabei in eine getrübe Glaskugel. Es ist zu befürchten, dass sie sich wie bisher im Zweifel am allgemeinen Wunsch nach Sicherheit orientieren“, gibt Marlovits zu bedenken.

Im Gesetzesentwurf wird das geplante Vorgehen mit den beschränkten Unterbringungsmöglichkeiten im Rahmen der allgemeinspsychiatrischen Versorgung begründet. Das Problem der steigenden Einweisungszahlen und der fehlenden adäquaten Behandlung wird aber dadurch nicht gelöst werden. Kritisch sieht VertretungsNetz auch, dass weiterhin eine zeitlich unbegrenzte Anhaltung im Maßnahmenvollzug vorgesehen ist.

## **Vertretung durch Erwachsenenschutzvereine sicherstellen**

Im seit Jahren angekündigten, aber immer noch fehlenden zweiten Teil des Reformvorhabens, in dem es um die Behandlung und Betreuung für bereits Untergebrachte geht, sollte eine gesetzliche Vertretung für psychisch erkrankte Menschen und damit ein wirksamer Rechtsschutz verankert werden. Wie im Unterbringungsgesetz für psychiatrische Krankenhäuser geregelt, könnten den Betroffenen während der Dauer ihrer Anhaltung Patientenanwält:innen zur Seite gestellt werden. Diese überprüfen etwa, ob die gesetzten Freiheitsbeschränkungen rechtmäßig sind.

Auch nach der Haft bräuchte es wirksamen Rechtsschutz. Nach einer bedingten Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug oder im Rahmen einer „Unterbrechung der Unterbringung“ auf Zeit müssen die Betroffenen meist in sozialtherapeutischen Einrichtungen wohnen. Dort sind sie oft zusätzlichen gerichtlichen Auflagen unterworfen, z.B. müssen sie bestimmte Medikamente einnehmen. Die Einrichtungen verhängen aber mitunter auch von sich aus Freiheitsbeschränkungen, die ihre Grundlage nicht in einer strafrechtlichen Weisung haben (zB versperrte Zimmer).

Freiheitsbeschränkungen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen dürfen nur im Rahmen des Heimaufenthaltsgesetzes erfolgen und werden von der Bewohnervertretung überprüft. Leider gilt dieser Rechtsschutz sowohl für Entlassungen unter Auflagen als auch für bedingt Entlassene aus dem Maß-

nahmenvollzug nicht – obwohl sie mitunter in den gleichen Einrichtungen leben wie andere Bewohner:innen mit psychischer Erkrankung und eventuell sogar den gleichen Freiheitsbeschränkungen unterworfen sind. Es gelten also für zwei Menschen, die sich in derselben Einrichtung aufhalten, zwei unterschiedliche Rechtsgrundlagen. Das ist menschenrechtlich problematisch.

Ressourcen für Prävention, Alternativen und Nachsorge

Eine gelingende Reform steht und fällt letztlich mit der Frage, ob alternative Betreuungsstrukturen geschaffen werden: etwa forensisch-therapeutische Ambulanzen und spezialisierte, kleinstrukturierte Wohneinrichtungen mit fachlich qualifiziertem Personal und fundierten sozialtherapeutischen Konzepten. Davon wird es auch abhängen, ob die zu begrüßende Neuregelung des „vorläufigen Absehens vom Vollzug“, verbunden mit einer obligatorischen amtswegigen Prüfung von Alternativen, in der Praxis gelingt und zu weniger Unterbringungen führen wird.

Während für Jugendliche und junge Erwachsene im Jugendgerichtsgesetz die Strafdrohung der Anlasstat erhöht werden soll und immerhin das Zugeständnis da ist, dass es nicht Zweck des Strafrechts ist, Versäumnisse im Bereich des Gesundheitswesens auszugleichen, hält man bei der strafrechtlichen Unterbringung Erwachsener an verkrusteten Strukturen fest.

„Auch ein weiterer Ausbau von Großanstalten ist aus unserer Sicht der völlig falsche Weg. Das widerspricht den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention und der unabdingbaren Forderung nach Deinstitutionalisierung“, so Marlovits. Statt der im Budget dafür veranschlagten hohen Summen sollten mehr Ressourcen in die psychiatrische ambulante und stationäre Versorgung fließen – damit es gar nicht erst zur Unterbringung im Maßnahmenvollzug kommen muss.



# Stellungnahme des Netzwerks Kriminalpolitik zur Reform des Maßnahmenvollzugs

Eine Aussendung des Netzwerks Kriminalpolitik

Am 15. Dezember wurde die Reform des Maßnahmenvollzugs im Nationalrat beschlossen. Organisationen des Netzwerks Kriminalpolitik haben eine gemeinsame Stellungnahme verfasst. Fazit: positive erste Schritte, denen dringend weitere folgen müssen.

Als „grundrechtlich bedenklich“ bezeichnet Bernhard Fink, Vizepräsident des Rechtsanwaltskammertags, dass aufgrund von Überbelegung und beschränkten Ressourcen Menschen im Maßnahmenvollzug nicht ausreichend betreut werden. Der nun vorliegende Entwurf zur Reform des Maßnahmenvollzugs wird zwar von den unterzeichnenden Vertreter:innen des Netzwerks begrüßt, zur Lösung der grundrechtlichen Problematik bedarf es allerdings vieler weiterer Schritte.

„Im Gesetzesentwurf wird explizit erwähnt, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit für künftige Straftaten mit schweren Folgen gegeben sein muss, um einen Straftäter in einem forensisch-therapeutischen Zentrum unterzubringen“, sagt Alois Birklbauer, Universitätsprofessor und Leiter des Instituts für Strafrechtswissenschaften an der JKU Linz. „Diese Formulierung ist neu und ein Fortschritt, da sie der Praxis einen klaren Rahmen vorgibt.“

Die höheren Einweisungsvoraussetzungen gehen zwar in die richtige Richtung, bleiben jedoch wesentlich hinter den Forderungen des Netzwerks zurück. „Wir befürchten, dass das neue Gesetz kaum zu einer Reduktion der Einweisungen führt und bleiben bei unserer Forderung, dass nur Verbrechen und nicht Vergehen Anlass für eine möglicherweise lebenslange Anhaltung sein können“, sagt der Kriminologe Wolfgang Gratz.

Dass bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen als Anlasstat nur Verbrechen in Frage kommen, die mit einer Haftstrafe von mehr als zehn Jahren bedroht sind, wird vom Netzwerk positiv bewertet. Die Übergangsbestimmungen sehen vor, dass Personen, die bereits im Maßnahmenvollzug untergebracht sind

und auf die die neuen Einweisungsvoraussetzungen nicht zutreffen, bei der nächsten anstehenden Überprüfung ohne Probezeit entlassen werden. Durch eine unbedingte Entlassung gibt es keine Möglichkeit entlassungsbegleitende Therapien anzuordnen. „Das kann bedeuten, dass entlassene Menschen sich eine dringend notwendige Therapie schlicht nicht leisten können“, sagt Christoph Koss, Geschäftsführer von NEUSTART. „Dem muss durch rechtzeitige Entlassungsvorbereitung und ein breites Angebot von Nachbetreuung gezielt gegensteuert werden.“

Generell fordert das Netzwerk Kriminalpolitik eine Gesamtreform des Maßnahmenrechts und des Maßnahmenvollzugs. Wichtig ist in diesem Zusammenhang eine Lösung zwischen Bund und Ländern, da der Vollzug von Unterbringungen nach §21 Abs 1 StGB im Gesundheits- und Sozialsystem der Bundesländer durchgeführt werden sollte.

Der Maßnahmenvollzug und die Nachsorge für psychisch kranke Menschen sind kostenintensiv. „Eine Reform ist wichtig für die Sicherheit unserer Gesellschaft und die Grund- und Menschenrechte von psychisch Kranken“, sagt Kriminologe Gratz. „Daher darf eine solche Reform nicht am Geld scheitern.“

Die gesamte Stellungnahme erging im Namen folgender Personen und Organisationen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Vereinigung österreichischer Strafverteidiger:innen, Weißer Ring, NEUSTART, Institut für angewandte Rechts- und Kriminalsoziologie der Universität Innsbruck, Univ.Prof. Dr. Alois Birklbauer (Institut für Strafrechtswissenschaften JKU Linz), Univ.Prof. Dr. Christian Grafl (Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien).



# Betreutes Surfen in der JVA

Videochats, eine Onlinebücherei und sogar Computerspiele umfasst der neue Internetzugang in Berliner Gefängnissen. Unnötiger Luxus? Oder unverzichtbar für eine erfolgreiche Resozialisierung? Das Projekt ist umstritten.

Eine Reportage von Tobias Schmutzler, Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb)

„Ich fühle mich absolut abgeschnitten von der Welt da draußen.“ Seit drei Jahren sitzt Adrian U. in der Justizvollzugsanstalt Tegel. Zweieinhalb Jahre Haft hat er noch vor sich. Das Landgericht Berlin hat den 42-Jährigen wegen Verstoßes gegen das Waffen- und Kriegswaffenkontrollgesetz verurteilt. „Ich war ein notorischer Waffensammler – habe die Waffen aber nie eingesetzt“, sagt Adrian U., als wir ihn am Telefon in seiner Zelle erreichen. Er habe seine Strafe akzeptiert – aber er fordert auch, dass das Leben im Haftraum mit der echten Welt Schritt hält.

Dabei geht es Adrian U. vor allem um die Digitalisierung. „Es wird allerhöchste Zeit, dass es einen Internetzugang in der Zelle gibt. Der Vollzug hinkt da total hinterher. Es geht darum, dass wir am gesellschaftlichen Leben teilhaben wollen. Im Moment werden wir ausgegrenzt.“ Er und viele andere Häftlinge verfolgen deshalb sehr aufmerksam, dass der Berliner Senat jetzt Schritt für Schritt einen eingeschränkten Internetzugang in den JVA einführt.

**Start in der Frauen-JVA in Berlin-Lichtenberg**  
Zuerst sind die 70 Zellen im Frauen-Gefängnis in Lichtenberg dran, die zum 1. Dezember 2022 mit entsprechenden Endgeräten ausgestattet worden sind. Bei der offiziellen Vorstellung sagte Justizsenatorin Lena Kreck (Die Linke), das Pilotprojekt sei ein wichtiger Schritt, „den Strafvollzug in Berlin zu digitalisieren und zu modernisieren.“ Die Gefangenen hätten ein Grundrecht auf Resozialisierung – das ergebe sich aus dem Grundgesetz und der Berliner Landesverfassung. „Resozialisierung bedeutet, sich auf ein Leben in Freiheit einzurichten“, so Kreck. Derzeit werde im Vollzug „die Angleichung zwischen draußen und drinnen“ nicht realisiert – gerade in Bezug auf die Digitalisierung.

Das soll sich jetzt ändern – mit einem auf den ersten Blick unscheinbaren Bildschirm, der in den Zellen

am Schreibtisch installiert wird. Es ist ein Touchscreen, aber auch eine Kabelfernbedienung steht für die Navigation zur Verfügung. Konkret funktioniert das sogenannte Haftraummediensystem, so der sperrige offizielle Name, so: Auf einer Kachel-Oberfläche lassen sich unter anderem Unterhaltungsprogramme, Büroanwendungen und Kommunikationsdienste anwählen.

## Kein Zugang zu Facebook & Co.

Einen Teil der Anwendungen können alle Häftlinge kostenlos nutzen. Dazu zählt ein digitales Antragssystem, mit dem die Papier-Bürokratie in den Anstalten weniger werden soll. Kostenfrei sind auch ausgewählte Internetseiten, beispielsweise aktuelle Nachrichtenartikel oder die Onlinebücherei der Zentral- und Landesbibliothek. Sogar Computerspiele können alle Gefangenen in geringem Umfang nutzen; zu den kostenfrei verfügbaren Titeln zählen das beliebte Smartphone-Spiel „Angry Birds“ sowie die Klassiker Sudoku und Solitaire.

Grundsätzlich nicht anwählbar sind dagegen alle sozialen Medien von Instagram bis Facebook sowie Videoplattformen wie YouTube. Außerdem gibt es keinen allgemeinen Browser, mit dem Nutzerinnen und Nutzer frei Webseiten besuchen können. Stattdessen sind alle nutzbaren Dienste vordefiniert und können für jede gefangene Person individuell eingestellt werden. Der Internetzugang in der Zelle ist also extrem eingeschränkt und wirkt eher wie eine Art betreutes Surfen. Dadurch will die Justizverwaltung verhindern, dass Insassen sich gefährliche Informationen besorgen oder aus dem Gefängnis heraus in öffentliche Foren posten.

**Telefon, Fernsehen, Emails sind kostenpflichtig**  
Aufwendigere Funktionen sind kostenpflichtig. Telefon, Videochat, Fernsehen, Radio, Emails, Office-Programme, aufwendigere Computerspiele – all das

bekommen Häftlinge nur, wenn sie einen Vertrag mit dem Unternehmen abschließen, das die Geräte installiert. Die Telio Communications GmbH hat die Ausschreibung 2021 gewonnen. An die Firma zahlen Gefangene entweder einmalig für bestimmte Dienste oder dauerhaft in einem Abonnement.

Bei der Frage nach den genauen Preisen gab sich die Verwaltung zugeknöpft und nannte nur wenige Beispiele. Der TV-Zugang koste monatlich 13,95 Euro, Telefonieren ins Festnetz 3 Cent pro Minute, die Videotelefonie 20 Cent pro Minute. Eine Flatrate können Insassen nicht nutzen.

Bis Oktober 2023 sollen alle Justizvollzugsanstalten nacheinander mit Endgeräten ausgerüstet sein – und damit auch die Zelle von Adrian U. Er hält das Optionsmodell für sinnvoll. „Wenn ich mir die Pakete buchen kann, die ich haben will, und dann nur dafür zahle, dann finde ich das gut.“ Um die Kosten ins Verhältnis zu setzen: Wer in einer JVA nicht arbeitet, bekommt 40 Euro Taschengeld im Monat, berichtet Adrian U. Arbeiterinnen und Arbeiter kämen dagegen auf ein Monatsbudget von 250 bis 300 Euro. Davon könnten Gefangene aber nur einen Bruchteil frei ausgeben, also beispielsweise in Zukunft für das Haftraummediensystem.

## Meilenstein – oder unnötiger Luxus?

„Ein Meilenstein“ ist dieser kuratierte Internetzugang aus Sicht von Susanne Gerlach, Abteilungsleiterin für den Bereich Justizvollzug in der Senatsverwaltung für Justiz. Sicherheitsbedenken sieht die Justizverwaltung auch deshalb nicht, weil die Kommunikation der Gefangenen durchaus in Einzelfällen überwacht werden könne, wenn sie etwa Emails mit der Außenwelt schreiben.

Sechs Jahre lang war das System in der Entwicklung. Aus Sicht der drei Oppositionsparteien in Berlin war das allerdings verschwendete Zeit. CDU, AfD und FDP kritisieren einhellig, der Senat setze hier falsche Prioritäten. „Das ist ein Luxusprojekt, das es aus unserer Sicht nicht braucht“, sagt Alexander Herrmann, rechtspolitischer Sprecher der CDU. Er hält den Internetzugang im Gefängnis sogar für kontraproduktiv: „Justiz-



vollzug soll ja auch präventiv wirken – in dem Sinne, dass man sagt: Da will man nicht wieder hin. Und diese Wirkung gibt es nur, wenn es im Gefängnis nicht ganz so schön ist wie draußen.“

Auch die FDP ist der Ansicht, der Senat sollte sich besser an anderer Stelle engagieren. „Resozialisierung bedeutet zunächst sinnvolle Beschäftigung, vor allem sinnvolle Arbeitsangebote für alle JVA-Insassen,“, so Holger Krestel, rechtspolitischer Sprecher der Liberalen.

#### Kostenneutral oder versteckte Kostenfalle?

Aus Sicht des Senats ist das Pilotprojekt vor allem deswegen besonders, weil es weitgehend kostenneutral für den Berliner Landeshaushalt sei. Die Kosten für Betrieb und Gerätwartung übernehme komplett das Dienstleistungsunternehmen Telio.

Doch die Argumentation, dass somit keine Kosten für das Land aufkämen, bezweifelt der rechtspolitische Sprecher der AfD. „Es werden Kosten für das Land entstehen, wenn in der JVA Tegel und an anderen Orten neue Internetkabel verlegt und die Wände aufgerissen werden“, sagt Marc Vallendar. „Die Schaffung der Infrastruktur kostet mit Sicherheit Geld.“

Die Internetverbindungen in die Haftanstalten zu ertüchtigen, sei zudem nicht verhältnismäßig, sagt der CDU-Abgeordnete Herrmann. „Schauen Sie sich an, wie viele Schülerinnen und Schüler in Berlin – zum Beispiel in meinem Wahlkreis in Marzahn-Hellersdorf – ohne technisches Equipment dastehen. Eine bessere Ausstattung im Justizvollzug als im Berliner Durchschnitt? Das ist nicht zu vermitteln“, sagt Herrmann.

#### „Fast 100 Gefangene streiten sich um einen Computer“

Aus seiner Sicht und der des AfD-Abgeordneten Vallendar ist zudem der Zugang der Häftlinge zum Internet bereits heute zufriedenstellend geregelt: Über Gruppenleiter oder Sozialarbeiter in den JVAs können Gefangene schon heute PCs nutzen, die allen zur Verfügung stehen, um etwa Berufsangebote zu recherchieren, Videochats und Email-Programme zu nutzen.

Dem widerspricht der Gefangene Adrian U. Bisher gebe es viel zu wenige verfügbare Rechner in den Haftanstalten. Knapp einhundert Gefangene würden sich manchmal um einen PC streiten. Der Häftling möchte unabhängig auf seiner Zelle

die Möglichkeit haben, „Kontakt aufzunehmen mit der Familie oder auch mit Behörden, um die Zeit nach der Entlassung vorzubereiten“. Auf die Frage, welche Dienste er als Erste nutzen will, sobald das Haftraummediensystem in seinem Haftraum installiert ist, antwortet Adrian U.: „Einfach alle.“



Der Originalbeitrag ist hier abrufbar  
<https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2022/12/jva-internet-im-gefaengnis-berlin-pilotprojekt.html>

## Globaler UNO-DC Bericht über Menschenhandel wurde veröffentlicht

Krisen verschieben die Muster des Menschenhandels und erschweren die Identifizierung der Opfer.

Ein Bericht von Markus Drechsler

Die Zahl der weltweit aufgedeckten Opfer ist im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um 11 Prozent gesunken, was auf weniger Aufdeckungen in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen zurückzuführen ist. Die Pandemie hat nicht nur die Handlungsmöglichkeiten der Menschenhändler eingeschränkt, sondern auch die Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden zur Aufdeckung von Opfern geschwächt.

„Dieser jüngste Bericht zeigt, wie die Pandemie die Anfälligkeit für Menschenhandel erhöht und die Kapazitäten zur Rettung von Opfern und zur Strafverfolgung von Kriminellen weiter geschwächt hat“, sagte UNODC-Exekutivdirektorin Ghada Waly. „Wir können nicht zulassen, dass Krisen die Ausbeutung verstärken. Die Vereinten Nationen und die Gebergemeinschaft müssen die nationalen Behörden, vor allem in den Entwicklungsländern, dabei unterstützen, auf die Bedrohung durch den Menschenhandel zu reagieren und die Opfer zu identifizieren und zu schützen, insbesondere in Notsituationen.“

Während der Pandemie wurden weniger Fälle von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung aufgedeckt, da öffentliche Räume geschlossen waren und die damit verbundenen Einschränkungen diese Form des Menschenhandels möglicherweise in verstecktere und weniger sichere Orte gedrängt haben, was die Identifizierung der Opfer erschwerte.

Die in dem Bericht enthaltene Analyse von Gerichtsfällen zeigt außerdem, dass Opfer von Menschenhandel, wenn sie identifiziert werden, von sich aus vor den Menschenhändlern fliehen und sich sozusagen „selbst retten“ – es gibt mehr Fälle, in denen Opfer aus eigener Initiative fliehen und sich bei den Behörden melden (41 Prozent), als Fälle, in denen die Opfer von Strafverfolgungsbehörden (28 Prozent), Mitgliedern der Gemeinschaft und der Zivilgesellschaft (11 Prozent) ausfindig gemacht wurden. Dies ist besonders alarmierend, wenn man bedenkt, dass sich

viele Opfer des Menschenhandels nicht als solche zu erkennen geben oder zu viel Angst vor ihren Ausbeutern haben, um zu fliehen.

Der Bericht geht auch darauf ein, wie Krieg und Konflikte den Menschenhändlern Möglichkeiten zur Ausbeutung bieten. Er zeigt, dass der Krieg in der Ukraine das Risiko des Menschenhandels für die vertriebene Bevölkerung erhöht. Die meisten Opfer von Konflikten stammen aus Ländern in Afrika und dem Nahen Osten und werden dorthin verschleppt.

Schlüsselt man die Statistiken zum Menschenhandel nach Regionen auf, so zeigt der Bericht, dass die Straflosigkeit in Afrika südlich der Sahara und in Südasien höher ist. In diesen Regionen werden weniger Menschenhändler verurteilt und weniger Opfer entdeckt als im Rest der Welt. Gleichzeitig werden Opfer aus diesen Regionen in einem breiteren Spektrum von Zielländern identifiziert als Opfer aus anderen Regionen.

Der Global Report on Trafficking in Persons 2022 untersucht auch Gerichtsverfahren, die zeigen, dass weibliche Opfer dreimal häufiger körperlicher oder extremer Gewalt durch Menschenhändler ausgesetzt sind als männliche, und dass Kinder fast doppelt so häufig Opfer von Menschenhändlern werden wie Erwachsene.

Gleichzeitig ist die Wahrscheinlichkeit, dass Frauen, gegen die wegen Menschenhandels ermittelt wird, verurteilt werden, deutlich höher als bei Männern. Dies deutet darauf hin, dass das Justizsystem Frauen möglicherweise diskriminiert und/oder dass die Rolle der Frauen in den Menschenhandelsnetzen die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass sie für das Verbrechen verurteilt werden.



**Otto Dietrich u.a.**  
**Festschrift für  
Wolfgang Brandstetter**  
erschienen am 31. Okt. 2022  
im Jan Sramek Verlag  
ISBN: 978-3-7097-0305-2  
€ 148,00

Eine Rezension von  
*Markus Drechsler*

## Festschrift für Wolfgang Brandstetter

In der vorliegenden Festschrift zum Anlass des 65. Geburtstags des ehemaligen Justizministers Wolfgang Brandstetter sind zahlreiche Beiträge von namhaften JuristInnen zu finden.

Passend zu den Themen dieser Zeitschrift sei besonders der Beitrag „Maßnahmenrecht neu: Was wurde eigentlich aus Brandstetters Reformideen?“ von Ingeborg Zerbes (Universität Wien) herauszuheben. In diesem wird umfangreich die Geschichte der nun umgesetzten Reformidee betrachtet. Auch die Entwürfe die in den Jahren seit 2015 immer wieder begutachtet oder diskutiert wurden, werden noch einmal betrachtet.

Ebenfalls sehr lesenswert, hochaktuell und interessant die Beiträge von Andreas Venier (Universität Innsbruck) über „Die Rechte des Verdächtigen bei Vernehmungen“ und „Gedanken zur Sicherstellung von Mobiltelefonen“ von Markus Höcher (Rechtsanwalt in Wien).

Insgesamt eine sehr weitreichende und interessante Schriftensammlung zu vielen Rechtsgebieten, der Fokus liegt auf dem Strafrecht.



**Severin Glaser**  
**Handbuch Vermögensdelikte**  
erschienen am 31. Dez. 2022  
im Linde Verlag  
ISBN: 978-3-707-346-21-3  
€ 168,00

Eine Rezension von  
*Markus Drechsler*

## Handbuch Vermögensdelikte

Dieses neue Handbuch zu den strafrechtlichen Vermögensdelikten aus dem Linde Verlag ist ein umfassendes Nachschlagewerk zu allen Vermögensdelikten (im Strafgesetzbuch die § 125 bis 168g).

Eine Vielzahl von sachkundigen und praxiserfahrenen AutorInnen betrachten jedes Detail und bieten auch zahlreiche Judikaturfundstellen dazu an.

Die Vermögensdelikte bilden das Herzstück des StGB und sind die Verfolgungsgrundlage einer Vielzahl an Strafverfahren. Das Handbuch bietet einen umfassenden Einblick in die Delikte des sechsten Abschnittes des Strafgesetzbuches (§§ 125–168g StGB), der die strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen regelt, und bereitet die Vermögensdelikte in all ihren Facetten fundiert und kompakt auf.

Behandelt werden unter anderem: Sachbeschädigung und Hackerdelikte, Veruntreuung und Unterschlagung, Diebstahl, räuberischer Diebstahl und Raub, Erpressung und Betrug, Untreue und Geschenkkannahme durch Machthaber, Gläubigerschutz- und Bilanzdelikte und vieles andere mehr.

Ein umfassendes Werk für Praktiker und interessierte Leser die sich ein umfassendes Bild machen möchten.

## Das neue Gleis

Ich sitze nur noch allein zu Haus, schäh laungsam hauts ma den Vogel raus.

Was bezwecke ich mit meiner Kolumne? Ich möchte bezüglich der Maßnahme die daraus resultierenden Folgen aufzeigen. Wer sich nun von mir erwartet, es folgen Artikel bei denen man glauben kann, ein Hebräer steht an der Klagemauer und schlägt sich seinen Kopf wund, den muss ich enttäuschen. Ich möchte weiter versuchen die Dinge von zwei Seiten zu beleuchten. Denn wenn man einen gewissen Abstand zu der Maßnahme gewonnen hat, und sich seine Hawara ansieht die draußen geblieben sind, so ist es etwas ernüchternd. Da ich leider einige Kollegen kenne die sich bereits wieder in der Maßnahme befinden, oder sogar schon wieder am Weg raus sind. So hat man doch gewisse Informationen, die einem zum Nachdenken bewegen.

Fazit: manche kommen wieder, müssen wieder kommen, weil sie halt so sind wie Sie sind. Wenn einer auf Vergewaltigung steht, dann ist es so. Nur nicht glauben, dass es sich in diesen Fall um einen hässlichen, nicht konkurrenzfähigen Burschen handelt. Und dann sollte man auch so fair sein, und sich fragen: was kann die Justiz tun?

Da ich ein bekennender Narzisst bin, spreche ich am liebsten über mich, denn ohne mich hat das Leben für mich keinen Sinn und bis auf ganz Wenige können mich die meiste bereits nach kurzer Zeit kreuzweise. Ich war früher sicher nicht so, aber wenn man einmal registriert hat, falls es Dir in dieser Gesellschaft echt schlecht geht, dann solltest du lieber sehen, dass du Dich von gewissen Leuten fernhältst.

Und man sollte versuchen seinen Mitmenschen nicht böse sein, wenn ich mein Schwarzweiss-Denken einsetze, das uns Narzissten mit dissozialer Persönlichkeitsstörung ja nachgesagt wird. So komme ich zu dem Schluss: Wenn man es nicht gerade beruflich ausübt, werde ich wenig Zeit haben mich um meine bedürftigen Brüder und Schwestern zu kümmern.

Acht Jahre nix saufen, kiffen und koksen waren für mich nicht schwer. Was mich nun eher stört, dass es mir nun keine Freude mehr macht. Nennen wir das halt einen Therapieerfolg. Die Alkohol-Therapie am Mittersteig war super!

Die Quintessenz: „Sie brauchen nur ein neues Gleis nehmen.“

Wollen wir diesen so gewichtigen Satz einmal genauer untersuchen. Gut ich soll nicht saufen, War ohnehin nie mehr als das Hirngespinnst von Frau X, ich hatte Gamma GT 82. Ihr Vater ist seit Jahrzehnten jeden Samstag fett, der Opa war Postler.

Ich gehe gern Kegeln. Wo kann man kegeln? Wer kegelt in Wien?

Fazit: Schober lass es. Denn beim E-Werk und Gaswerk saufen quasi alle. Zugegeben nicht mehr so viel wie früher. Ich war dann einmal allein kegeln und einmal mit einem Kollegen aus der Maßnahme. Meine alten Freunde sind gezeichnet fürs Leben, das denke ich mir, auch wenn ich es nicht gern zu gebe. Na vielleicht war es doch nicht so schlecht. Oder eigentlich, bevor ich so hergerichtet bin wie ein paar meine alten Spezi, nehme ich die Maßnahme lieber im Kauf.

Ich mein ich habe ein Entlassungsgutachten, das ich schizoid bin. Ist nicht weiter tragisch. Ist aber in Stein gemeißelt. Jedoch nicht wenn es darum geht in Pension zu gehen. Nein, dann gilt das alles nicht. Und auch wenn ich es nicht gern zugebe: Ich bin nicht mehr so belastbar wie früher.

Also sitze ich nach der Arbeit allein zuhause und werde schön langsam deppert. Und glauben sie mir, das ist alles andere als lustig. Aber das ist ja nicht strafbar. Hauptsache er geht brav arbeiten, obwohl mir mein Körper schon lange signalisiert, dass es so nicht mehr geht. Dafür ist die gelebte Empathie der Maßnahme verantwortlich. Der Schober hat einen guten Job, der Schober zahlt seine Schulden, die mir die Frau Y hinterlassen hat, weil sie meine Lebensversicherung lieber einbehalten hat, anstatt mein Konto abzudecken. Anzeigen wurden eingestellt.

Man hat sich also einen Prügelnaben geschaffen, auf den alle wahllos einprügeln. Ob es das doppelt bezahlte Schmerzensgeld ist und noch viel mehr. Besonders dankbar bin ich der Frau Z die fest mithalf, dass ich in die Maßnahme kam. Sie kümmert sich danach so lieb um meine Tochter. Ist so wie der Cowboy, der nach dem Duell darauf bestand, die Grabrede des Unterlegenen zu halten. Und glauben Sie mir, ich bin für die Maßnahmenverantwortlichen eine Erfolgstory. Und ich habe es mit größter Bemühung geschafft, tatsächlich geschafft, das neues Gleis! Nur leider ist es das Abstellgleis.

*Da Schoba*



**Jürgen Pettinger**  
**Franz**  
*Schwul unterm Hakenkreuz*  
 erschienen 2022  
 im Kremayr & Scheriau  
 ISBN: 978-3-218-01286-7  
 € 22,00

Eine Rezension und ein  
 Interview von  
 Markus Drechsler

## Franz Schwul unterm Hakenkreuz

**„Er ist ein völlig haltloser, seinen widernatürlichen Trieben gegenüber machtloser Verbrecher, bei dem von Freiheitsstrafen kein erzieherischer oder abschreckender Erfolg mehr zu erwarten ist.“**

*Aus der Anklageschrift gegen Franz Doms*

Das Buch „Franz - Schwul unterm Hakenkreuz“ von Jürgen Pettinger ist ein äußerst bewegendes Werk, das die tragische Geschichte von Franz Doms, einem Opfer der systematischen Verfolgung von Homosexuellen während des NS-Regimes, einfühlsam und mit großer Sorgfalt erzählt.

Pettinger zeigt nicht nur ein tiefes Verständnis für die historischen Fakten, sondern geht auch auf eine höchst empathische Art und Weise auf die Intimität und die Emotionen des jungen Mannes ein. Der Autor versteht es, Franz nicht nur als Opfer, sondern auch als Mensch mit Träumen, Ängsten und Hoffnungen darzustellen. Das macht das Buch besonders beeindruckend und lässt den Leser wirklich in die bunte Welt von Franz eintauchen.

Das Werk bietet auch einen Einblick in das Leben von Homosexuellen zur damaligen Zeit und zeigt, wie sie unter den schrecklichen Bedingungen des NS-Regimes leiden mussten. Pettinger schafft es, die Grausamkeit und das Unrecht, das Doms widerfahren ist, auf eine schonungslose und eindringliche Weise zu beschreiben, die den Leser tief berührt und nachdenklich zurücklässt.

Insgesamt ist „Franz Doms: Ein vergessenes Opfer der NS-Justiz“ ein wichtiger Beitrag zur Geschichte der NS-Verfolgung und ein einfühlsames Portrait eines jungen Mannes der von einem Polizisten erbarmungslos verfolgt wird.

Wenn Sie 2023 nur ein Buch lesen, dann sollte es dieses sein!

## Interview mit dem Autor

### Herr Pettinger, wieso haben Sie dieses Buch geschrieben?

Dieses Buch habe ich geschrieben, weil der Fall von Franz Doms einer unter vielen ist und weil homosexuelle Opfer der Nazis ihre Geschichten nie erzählten. Homosexualität war ja total verboten, da traute sich nie jemand zu reden. Es war ein Versuch, den Betroffenen eine Stimme zu geben.

### Wie kamen Sie an die Geschichte und den Akt von Franz Doms?

Den Akt habe ich zufällig bei einer anderen Recherche im Landesarchiv in Wien gefunden. Das erste was ich da gesehen habe, war direkt das Hinrichtungsblatt. Dort wurde eiskalt beschrieben wie die Hinrichtung ablief. Da lief mir ein Schauer über den Rücken.

### Wie aufwendig war die Recherche?

Die Recherche war aufwendig. Vor allem weil so viele andere Akte damit verbunden waren. Viele Freunde von Franz Doms wurden ja auch mit ihm verhaftet. Schwierig war es der Welt von Franz Farbe zu verleihen. Ich wollte ihn als jungen Mann darstellen der in einer bunten Welt lebte. Ich musste viel herausfinden. Zum Beispiel: wie gingen die Gefangene damals auf die Toilette. Darüber schreibt kein Historiker.

### Konnten Sie Kontakt zu Nachkommen von Franz Doms herstellen?

Ich habe intensiv gesucht, allerdings konnte ich niemanden finden. Ich habe alle mit Nachnamen Doms angerufen. Franz starb 1944, es ist schon lange her. Auch am Grab habe ich Nachrichten hinterlassen, es hat sich jedoch niemand gemeldet.

### Wie schwierig war es dem bürokratischen Akt Leben einzuhauchen und die Geschichte zu erzählen?

Man muss zwischen den Zeilen lesen, das ist auch bei Gerichtsakten möglich. Aus den Aussagen der Beteiligten kann man herauslesen, wie sie zueinander standen. Also es war schwierig, aber machbar.



Der Autor  
 Jürgen Pettinger

Foto:  
 Manfred Weis



RGM ist gemeinnützig, subventionsfrei, unabhängig von Parteipolitik und Konfessionen und arbeitet ausschließlich für und im Sinne der Untergebrachten im Maßnahmenvollzug und deren Angehörigen.

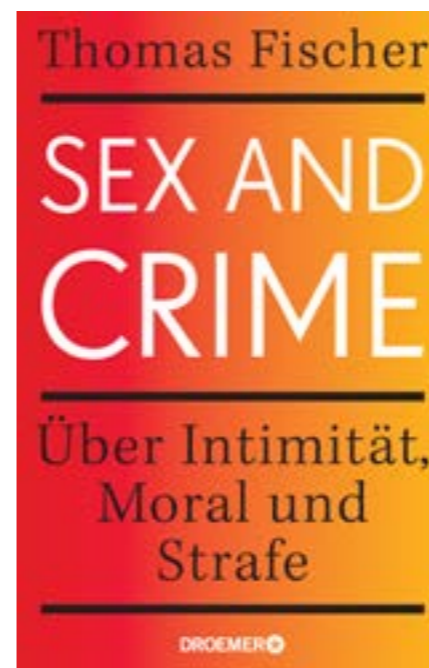
### Unser Schwerpunkt ist die Begleitung von Untergebrachten

- Regelmäßige Besuche
- Vorbereitung auf Anhörungen
- Juristische Informationen und Beratungen
- Hilfe bei der Erstellung von Schriftstücken der Untergebrachten (Anträge, Einsprüche, Einbringung von Verfahrenshilfeanträgen, Beschwerden und dergleichen).
- Hilfestellung bei der Wahl der Betreuungseinrichtung und beim Erstellen des passenden Settings für die Zeit nach der bedingten Entlassung.
- Begleitung bei Amtswegen und dgl. beim Start ins „Leben danach“.

RGM sieht sich auch als Anlaufstelle für Angehörige und Freunde von Untergebrachten. Wir bieten rechtliche Informationen zum Maßnahmenvollzug und stellen mit dem „Angehörigentreffen“ ab Sommer 2023 eine Plattform zum Gedankenaustausch unter Betroffenen zur Verfügung.

Postadresse: Ozeanstraße 12/B/9, 2353 Guntramsdorf  
Telefon: 02236 50 24 44  
Mobil: 0664 255 96 86

Im Internet finden Sie uns unter: [www.rgmwien.at](http://www.rgmwien.at)  
Unsere E-Mailadresse lautet: [office@rgmwien.at](mailto:office@rgmwien.at)



Thomas Fischer  
*Sex and Crime*  
über Intimität, Moral  
und Strafe  
erschienen 2021  
im Droemer Verlag  
ISBN: 978-3-426-27843-7  
€ 22,00

Eine Empfehlung von  
Markus Drechsler

## Sex and Crime

Was ist „normales“ Begehren, was ist strafbares Verhalten? Was ist »abweichend« und was ein Verbrechen? Wann hat der Staat das Recht auf Kontrolle der Intimsphäre? Wann nicht? Wo braucht das Sexualstrafrecht Reformen?

Was ist „normales“ und erlaubtes Sexualverhalten? Über diese Grenze zwischen Sex und Crime bestimmt das Sexualstrafrecht. Es definiert Zwang und Missbrauch, es unterscheidet zwischen Formen der Täuschung, es erkundet den eigentlichen Willen von Opfer und Täter. So vielfältig wie die menschliche Sexualität sind die Probleme, die sich im intimsten aller Rechtsbereiche Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern stellen. Denn jede Entscheidung über Verbrechen und Strafe ist immer auch ein Ausdruck moralischer, ökonomischer und politischer Machtverhältnisse. Das zeigt der ehemalige Vorsitzende Richter am deutschen Bundesgerichtshof Thomas Fischer nicht nur abstrakt, sondern indem er Fälle von Vergewaltigung, Missbrauch und Zwang kritisch analysiert und verständlich erklärt. So wird klar: Anders als es öffentliche Diskussionen oft vermuten lassen, sind nur wenige Situationen im Sexualstrafrecht frei von Ambivalenz. Diese Komplexität mag schmerzhaft erscheinen. Doch die Justiz muss sie nicht nur aushalten, sondern absichern – und genau daran hapert es oft.

Fragen an den Autor:

**Warum haben Sie ein Buch über Sexualstrafrecht geschrieben?**

Themen aus dem Bereich von Sexualität und Strafrecht erfahren viel Aufmerksamkeit. Wer aber mehr wissen und substanzvoll mitreden will, muss sich ein wenig anstrengen. Denn das Sexualstrafrecht und die Sicherheit der geschützten Rechtsgüter werden nicht jeden Tag neu erfunden und leben nicht von spontanen Überzeugungen oder Intuitionen.

**Was ist denn Sexualität überhaupt?**

Sexualität ist jede Art von Verhalten, das auf eine an die biologischen Voraussetzungen der Fortpflanzungsfähigkeit (nur) anknüpfende Erlangung von (»sexueller«) Lust gerichtet ist. Zugleich ist sie spezifisch menschlich, das heißt sozial funktional, mit Zwecken und Gefühlen verbunden, reflektiert und normativiert. Sexualität ist also immer Natur und Kultur gleichzeitig.

**Was ist die größte Herausforderung für die sexualstrafrechtliche Diskussion?**

Der Bedeutungszuwachs, der dem Rechtsgut »sexuelle Selbstbestimmung« in den letzten Jahrzehnten zugekommen ist, hat bereits zu einer erheblichen Ausweitung des mit staatlicher Kriminalstrafe bedrohten Verhaltens in einen Bereich geführt, der früher eher informellen Regeln und Sanktionierungen zugeordnet war. Es wäre falsch, das Ausmaß des Straf- und Verfolgungsbedürfnisses pauschal als irrational und dysfunktional anzusehen. Trotzdem muss erörtert werden, welche gesellschaftlichen Kosten diese Entwicklung mit sich bringt.

## Das fehlerhafte Sachverständigen-gutachten

### Die Fehler des Sachverständigen im Fokus

Sachverständigengutachten haben häufig maßgeblichen Einfluss auf den Ausgang eines Verfahrens. Ist der Gerichtssachverständige tatsächlich allmächtig und sind die durch ein fehlerhaftes Sachverständigen-gutachten belasteten Parteien so ohnmächtig und chancenlos, wie es oft den Anschein hat? Keineswegs! Alle damit verbundenen Fragen sowie der Umgang mit einem fehlerhaften Gutachten werden in diesem Buch aus den verschiedensten Perspektiven in fünf ausführlichen Kapiteln beleuchtet:

Anforderungen an Sachverständige und ihre Gutachten

Bekämpfung fehlerhafter Gutachten

Fehlerhafte Gutachten in der Rechtsprechung

Zivil-, straf- und standesrechtliche Haftung

Gutachten im Umgründungs-, Insolvenz- und Sanierungsrecht sowie im Gesellschafterstreit

Das Werk, verfasst von Top-ExpertInnen aus Rechtsberatung, Rechtsprechung und Wissenschaft, richtet sich an alle, die mit Sachverständigen zu tun haben oder mit den Ergebnissen ihrer Gutachten konfrontiert sind.

Besonders im Blick auf jene Gutachten, die im Einweisungs- und Entlassungsverfahren im Maßnahmenvollzug erstattet werden, ist dieses Buch eine gute Übersicht über die Rechtslage und die Vorgehensweisen die bei fehlerhaften Sachverständigengutachten bedeutend sind.

**Gerd Konezny (Hrsg)**  
**Das fehlerhafte Sachverständigen-gutachten**  
erschienen 2022  
im Linde Verlag  
ISBN: 978-3-7073-4637-4  
€ 89,00

Eine Rezension von  
*Markus Drechsler*



## Hilfreich helfen

Wer anderen beisteht, bekommt schnell einmal die negative Punzierung „Gutmensch“, wenn die Person, der er hilft, nicht genehm ist. Auch das Reden vom sogenannte „Helfersyndrom“ wertet Menschen, die anderen zur Hilfe kommen ab. Schließlich geht es doch seit Jahren schon um „Selbstoptimierung“. Es geht darum, Stärke zu zeigen. Nicht nur helfen ist in Verruf gekommen, sondern wer Hilfe benötigt, wird als schwach angesehen. Menschenwürde, so heißt es, zeigt sich auch darin, dass man für sich selbst sorgen kann und nicht auf Unterstützung von anderen angewiesen ist. Akut wird diese Fragestellung in der Debatte um die sogenannte Sterbehilfe.

Dieser Haltung setzt der Gefängnisseelsorger Markus Fellingner sein Buch entgegen.

Die Würde des Menschen, so stellt er gut nachvollziehbar dar, besteht in dessen Hilfsbedürftigkeit. Nicht nur am Lebensanfang und am Lebensende. Sondern auch dazwischen immer wieder einmal. Wohltuend und entlastend ist das. Hilfe benötigen und annehmen, wenn sie angeboten wird, ist keine Schande. Kein Zeichen für Schwäche.

Und die Fähigkeit zu helfen, sei dem Menschen vom Schöpfer in die Wiege gelegt als ein Element seiner Gottebenbildlichkeit. Hilfsbedürftige und Helfende haben die gleiche Würde.

Freilich verschweigt Fellingner nicht, dass es im Verlauf des Helfens zu einem ungunstigen Gefälle kommen kann. Von Macht ist da die Rede, die beide Beteiligte jeweils auf ihre Weise und aus ihrer Position heraus ausüben können. Beim Lesen sind mir selbst Szenen eingefallen, die das bestätigen.

Darum ist es wichtig, dass Menschen, die anderen zu Hilfe kommen, ihr Handeln reflektieren. Dafür bietet Fellingner einerseits die Geschichte vom Barmherzigen Samariter als Beispiel für gelungene Hilfe an. Andererseits gibt er Helfenden zehn Fragen mit auf den Weg, anhand derer sie ihr Engagement überdenken können. Ziel ist es, Hilfe so zu gestalten, dass Beziehungsgeschehen zwischen Helfenden und Hilfe Empfangenden im Gleichgewicht bleibt und auch Helfende sich selbst nicht überfordern.

Fellingner illustriert seine Gedanken mit Geschichten aus seiner Praxis als Gefängnis Seelsorger in Niederösterreich und mit kurzen eigenen Gedichten, die zu Herzen gehen.

*Information: am Montag, 17. April 2023 findet um 19 Uhr eine Lesung des Autors in der Buchhandlung Tyrolia, Stephansplatz 5, 1010 Wien statt.*



**Markus Fellingner**  
**Hilfreich helfen**  
erschienen 2023  
im Tyrolia Verlag  
ISBN: 978-3-7022-4101-8  
€ 18,00

Eine Rezension von  
*Christine Hubka*



# Gefangene haben Rechte!

Eine neue Serie bietet ab nun Informationen über die Rechte von Gefangenen in Deutsch und Englisch. Die Übersetzungen in andere Sprachen ist online auf der Webseite der Blickpunkte verfügbar.

Ein Service des Vereins „Union für die Rechte von Gefangenen“

Auch Menschen im Gefängnis haben Rechte und die Möglichkeit, diese Rechte einzufordern.

Wir beginnen in dieser Ausgabe der Blickpunkte mit einer Kurzbeschreibung dieser Rechte und den Möglichkeiten, zu seinem Recht zu kommen. Dies wird in den nächsten Ausgaben fortgesetzt.

## Recht auf würdevolle Behandlung

Die Behandlung von Gefangenen hat ihre Menschenwürde zu beachten. Gefangene sind mit „Sie“, „Herr“, „Frau“ und dem Nachnamen anzusprechen. Sie haben das Recht, über Maßnahmen und Pflichten informiert zu werden, die sie betreffen. (§22, Abs4 StVG)

## Recht auf Briefverkehr

Gefangene haben das Recht, Briefe abzusenden und zu empfangen – so oft sie wollen und an wen oder von wem sie wollen. Die Briefe können kontrolliert werden und müssen offen abgegeben werden. Briefe sind in deutscher Sprache zu schreiben, aber Gefangene, die nicht Deutsch schreiben können, dürfen in ihrer Muttersprache oder einer anderen Sprache schreiben.

Schreiben an und von öffentlichen Stellen, Rechtsbeiständen und Betreuungsstellen dürfen nur in Ausnahmefällen und nur in Gegenwart des/der Gefangenen geöffnet werden. (§86ff StVG)

## Recht auf Besuch

Gefangene haben das Recht auf mindestens einen Besuch von einer halben Stunde pro Woche. Einmal in sechs Wochen haben sie das Recht auf einen Besuch von einer Stunde. Wenn Gefangene, selten Besuch bekommen oder die BesucherInnen einen langen Anreiseweg haben, besteht das Recht auf Verlängerung der Besuchszeit. Die Besuchszeiten und Bedingungen für den Besuch hängen von der Justizanstalt ab.

Gefangene haben auch das Recht auf Langzeitbesuche mindestens einmal im Vierteljahr, um wichtige persönliche Dinge zu klären und um enge persönliche oder familiäre Beziehungen aufrechtzuerhalten. Langzeitbesuche dauern zwischen drei und 14 Stunden. Langzeitbesuche müssen beantragt werden. Wenn Langzeitbesuche in der

Anstalt nicht möglich sind, in der sich Gefangene befinden, kann eine Überstellung in eine geeignete Anstalt beantragt werden.

BesucherInnen müssen einen in Österreich anerkannten Ausweis mitbringen. Besuche werden im Regelfall überwacht. (§93f StVG)

In Ausnahmesituationen (Corona) können Besuche eingeschränkt oder verboten werden. In solchen Fällen sollte Videotelefonie als Ersatz angeboten werden. Rechtsbeistände können Gefangene auch außerhalb der Besuchszeiten besuchen; der Inhalt der Gespräche ist vertraulich, eine Sichtüberwachung ist zulässig. (§96 StVG)

## Recht auf Telefongespräche

Gefangene haben das Recht auf Telefongespräche aus bestimmten Gründen, etwa kurze Gespräche mit Angehörigen, FreundInnen und mit RechtsanwältInnen. Telefongespräche müssen angemeldet und bezahlt werden und werden normalerweise überwacht. Telefonate mit AnwältInnen, Betreuungsstellen und öffentlichen Stellen dürfen nicht überwacht werden. (§96a StVG)

## Recht auf Empfang von Paketen und Geldsendungen

Gefangene haben das Recht, Pakete zu empfangen. Nahrungs- und Genussmittel dürfen nicht geschickt werden. (§91 StVG)

Gefangene haben das Recht, Geldsendungen (per Überweisung) zu empfangen und über dieses Geld zu verfügen. Sie haben auch das Recht, über das Geld zu verfügen, das sie bei ihrer Einweisung bei sich hatten. (§ 41 StVG)

## Recht auf Seelsorge

Gefangene haben das Recht, Gottesdienste zu besuchen und unbewachte Gespräche mit SeelsorgerInnen der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften zu führen. (§85 StVG)

## Recht auf Arbeit

Die Anstalt muss sich darum bemühen, für alle Gefangenen nützliche Arbeit zu schaffen. (§45 StVG) Es gibt kein Recht auf eine bestimmte Arbeit; Gefangene können



aber eine andere Arbeit beantragen und eine Beschwerde einreichen, wenn dieser Antrag abgelehnt wird.

Vom Arbeitslohn werden 75% für die Kosten des Strafvollzugs sowie der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung abgezogen. (§32 StVG) Der Rest wird zur Hälfte als Hausgeld ausgezahlt und zur Hälfte als Rücklage gutgeschrieben. (§54 StVG)

Arbeitsfähige Strafgefangene sind zur Arbeit verpflichtet (§54 StVG), Untersuchungsgefangene nicht. (§187 StPO).

#### Recht auf Berufsausbildung, Fortbildung und Unterricht

Gefangene haben das Recht auf Unterricht auf Volksschulniveau, wenn ihnen diese Kenntnisse fehlen. Fremdsprachige Gefangene haben das Recht auf Unterricht in Grundkenntnissen der deutschen Sprache. Wenn dies im betreffenden Gefängnis nicht möglich ist, müssen Gefangene verlegt werden.

Gefangene ohne Berufsausbildung oder ohne Chancen auf Beschäftigung in ihrem erlernten Beruf haben das Recht auf eine Berufsausbildung, soweit dies innerhalb der Strafzeit möglich ist und es Ausbildungsplätze gibt. (§48 StVG)

Gefangene haben das Recht, an Fernlehrgängen teilzunehmen. (§57 StVG)

#### Recht auf Übersetzung

Wenn Gefangene keine ausreichenden Deutschkenntnisse haben, besteht im Regelfall in allen Verfahren zum Strafvollzug das Recht auf Übersetzung. (§116 StVG, §56 StPO, §39a AVG)

#### Ansuchen

Zu allen beschriebenen Rechten können Gefangene Ansuchen stellen. Diese sollten schriftlich, mittels Ansuchen Formular 11, den VollzugsbeamtenInnen übergeben werden und der Erhalt des Ansuchens schriftlich bestätigt werden. (Es gibt auch das Recht auf mündliche Ansuchen, aber man kann dann nicht beweisen, dass man das Ansuchen gestellt hat.) (§119 StVG)

Ein Ansuchen sollte möglichst schnell, spätestens aber nach sechs Monaten beantwortet werden. (§73 AVG)

#### Beschwerde

Wenn ein Ansuchen nicht in der Frist beantwortet wird oder wenn die Entscheidung negativ ist, haben Gefangene das Recht zur Rechtsbeschwerde. Wenn die Entscheidung nur mündlich mitgeteilt wurde, kann man innerhalb von drei Tagen eine schriftliche Entscheidung verlangen. Nach der Entscheidung hat man 14 Tage Zeit für die Beschwerde an die Anstaltsleitung. (§ 120 StVG)

Wenn über die Beschwerde nicht innerhalb von sechs Monaten entschieden wird oder die Entscheidung negativ ist, kann man Beschwerde beim Vollzugsgericht ein-

legen. (§121c StVG)

Gegen allgemeine Missstände im Gefängnis kann eine Aufsichtsbeschwerde eingelegt werden, die von der Anstaltsleitung und dem Justizministerium zu behandeln ist. Die BeschwerdeführerInnen haben aber kein Recht auf einen Bescheid zu einer solchen Beschwerde. (§122 StVG)

*Diese Kurzinformationen wurden auf der Grundlage des „Handbuchs Strafvollzug“ von Alexia Stuefer und Johanna Schöch zusammengestellt. Das Handbuch Strafvollzug wurde jeder Gefängnisbücherei zur Verfügung gestellt.*

*Wenn Sie Fragen zu den Rechten im Strafvollzug haben oder Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Rechte brauchen, können Sie sich an die „Union für die Rechte von Gefangenen“, c/o Verein Boem, Schwarzhorn gasse 1/2, 1050 Wien wenden.*

## Englische Version - English Version

People in prison have rights and the possibility to claim these rights. We begin in this issue of Blickpunkte with a brief description of these rights and the possibilities to get one's rights. This will be continued in the next issues.

#### Right to dignified treatment

Treatment of prisoners must respect their human dignity. Prisoners are to be addressed as „Mr.“ „Ms.“ and by last name.

They have the right to be informed about measures and duties that affect them. (§22, Abs4 StVG)

#### Right to correspondence

Prisoners have the right to send and receive letters - as often as they want and to whom or from whom they want. Letters may be controlled and must be delivered openly. Letters must be written in German, but prisoners who are not able to write in German may write in their native language or another language.

Letters to and from public authorities, legal advisors and advice centers may only be opened in exceptional cases and only in the presence of the prisoner. (§86ff StVG)

#### Right to visit

Prisoners have the right to at least one visit of half an hour per week. Once in six weeks they have the right to a visit of one hour. If prisoners rarely get visits or the

visitors have a long way to travel, they have the right to extended visiting time. Visiting hours and conditions depend on the prison.

Prisoners also have the right to long-term visits at least once every quarterly period to clarify important personal matters and to maintain close personal or family relationships. Long-term visits last between three and 14 hours. Long-term visits must be requested. If long-term visits are not possible in the institution where prisoners are held, a transfer to a suitable institution can be requested.

Visitors must bring an identity document recognized in Austria. Visits are usually supervised. (§93f StVG)

In exceptional situations (e.g., Corona), visits may be restricted or prohibited. In such cases, video telephony should be offered as a substitute.

Legal counsel may also visit prisoners outside visiting hours; the content of conversations is confidential, visual monitoring is permitted. (§96 StVG)

#### Right to telephone calls

Prisoners have the right to make telephone calls for certain reasons, such as short conversations with relatives, friends and lawyers. Telephone calls must be registered and paid for and are usually monitored. Telephone calls with lawyers, advice centers and public authorities may not be monitored. (§96a StVG)

#### Right to receive parcels and money

Prisoners have the right to receive parcels. Food, drink, and tobacco may not be sent. (§91 StVG)

Prisoners have the right to receive money shipments (by bank transfer) and to dispose of this money. They also have the right to dispose of the money they had with them when they were incarcerated. (§ 41 StVG)

#### Right to pastoral care

Prisoners have the right to attend religious services and to have unsupervised conversations with pastoral counselors from religious communities recognized by the state of Austria. (§85 StVG)

#### Right to work

The prison must endeavor to provide useful work for all prisoners. (§45 StVG) There is no right to a specific job; however, prisoners may request another job and file a complaint if this request is denied.

75% of the wage is deducted for the costs of the penal system, as well as the contribution to unemployment insurance. (§32 StVG) Half of the remainder is paid out as house money and half is taken into account as reserves. (§54 StVG)

Prisoners capable of work are obliged to work (§54 StVG), while prisoners in pretrial detention are not. (§187 StPO). Right to vocational training, further education, and instruction

Prisoners have the right to education at elementary school level if they lack such knowledge. Foreign-language prisoners have the right to instruction in basic German. If this is not possible in the prison concerned, prisoners must be transferred.

Prisoners without vocational training or without chances of employment in their learned profession have the right to vocational training, insofar as this is possible within the prison term and there are training places available. (§48 StVG)

Prisoners have the right to participate in distance learning courses. (§57 StVG)

#### Right to translation

If prisoners do not have sufficient knowledge of German, they generally have the right to translation in all proceedings concerning the execution of sentences. (§116 StVG, §56 StPO, §39a AVG)

#### Request

Prisoners can submit requests for all the rights described above. These should be submitted in writing, using Request Form 11, to the prison officials, and receipt of the request should be confirmed in writing. (There is also the right to make an oral request, but then you cannot prove that you have made the request). (§119 StVG)

A request should be answered as soon as possible, but at the latest after six months. (§73 AVG)

#### Complaint

If a request is not answered within the time limit or if the decision is negative, prisoners have the right to appeal. If the decision was only communicated orally, one can request a written decision within three days. After the decision, one has 14 days to appeal to the prison management. (§ 120 StVG)

If the appeal is not decided within six months, or if the decision is negative, an appeal can be filed to the provincial court. (§121c StVG)

A complaint asking for administrative review can be filed against general abuses in prison. Such a complaint must be dealt with by the prison management and the Ministry of Justice. However, the complainants have no right to a decision on such a complaint. (§122 StVG)

This brief information was compiled on the basis of the „Handbook Penal System“ (Handbuch Strafvollzug) by Alexia Stuefer and Johanna Schöch. This handbook has been made available to every prison library.

If you have questions about your rights in the penal system or need assistance in asserting your rights, you can contact the „Union for the Rights of Prisoners,“ c/o Verein Boem, Schwarzhorn gasse 1/2, 1050 Vienna.

# Wichtige Adressen

## OBERÖSTERREICH

**OBERLANDESGERICHT LINZ**  
4020 Linz  
Gruberstraße 20  
Telefon: +43 57 60121

**LANDESGERICHT LINZ**  
4020 Linz  
Fadingerstraße 2  
Telefon: +43 57 60121

**LANDESGERICHT RIED**  
4910 Ried im Innkreis  
Bahnhofstraße 56  
Telefon: +43 57 60121

**LANDESGERICHT STEYR**  
4400 Steyr  
Spitalskystraße 1  
Telefon: +43 57 60121

**LANDESGERICHT WELS**  
4600 WELS  
Maria Theresia-Straße 12  
Telefon: +43 57 60121

**FORAM LINZ**  
4020 Linz  
Weingartshofstr. 37-39/Top B6

## VORARLBERG

**LANDESGERICHT FELDKIRCH**  
6800 Feldkirch  
Schillerstraße 1  
Telefon: +43 5 76014 343

## SALZBURG

**LANDESGERICHT SALZBURG**  
5010 Salzburg  
Rudolfsplatz 2  
Telefon: +43 57 60121

## TIROL

**OBERLANDESGERICHT INNSBRUCK**  
6020 Innsbruck  
Maximilianstraße 4  
Telefon: +43 5 76014 342

**LANDESGERICHT INNSBRUCK**  
6020 Innsbruck  
Maximilianstraße 4  
Telefon: +43 5 76014 342

## KÄRNTEN

**LANDESGERICHT KLAGENFURT**  
9020 Klagenfurt  
Josef Wolfgang Dobernigstraße 2  
Telefon: +43 463 5840

## WIEN

**VOLKSANWALTSCHAFT**  
1010 Wien  
Singerstraße 17  
TELEFON: +43 1 515050

**VERWALTUNGS-  
GERICHTSHOF**  
1010 Wien  
Judenplatz 11  
Telefon: +43 1 531110

**OBERSTER GERICHTSHOF**  
1011 Wien  
Schmerlingplatz 11  
Telefon: +43 1 52152

**VERFASSUNGS-  
GERICHTSHOF**  
1010 Wien  
Freyung 8  
Telefon: +43 1 531220

**GENERALDIREKTION  
FÜR DEN STRAFVOLLZUG**  
1070 Wien  
Museumsstraße 7  
Telefon: +43 1 521520

**LANDESGERICHT FÜR  
STRAFSACHEN WIEN**  
1080 Wien  
Landesgerichtsstr. 11  
Telefon: +43 1 40127-0

**NEUSTART WIEN**  
1020 Wien  
Holzhausergasse 4/3  
+43 1 2183255

**FORENSISCH THERAPEUTI-  
SCHES ZENTRUM WIEN**  
1020 Wien  
Franzensbrückenstraße 5  
+43 1 2141943

## NIEDERÖSTERREICH

**LANDESGERICHT ST.PÖLTEN**  
3100 St. Pölten  
Schießstattring 6  
Telefon: +43 2742 809

**LANDESGERICHT KREMS  
AN DER DONAU**  
3500 Krems an der Donau  
Josef Wichner Straße 2  
Telefon: +43 2732 809

**LANDESGERICHT  
KORNEUBURG**  
2100 Korneuburg  
Landesgerichtsplatz 1  
Telefon: +43 2262 799

**LANDESGERICHT  
WIENER NEUSTADT**  
2700 Wiener Neustadt  
Maria-Theresien-Ring 5  
Telefon: +43 2622 21510

## BURGENLAND

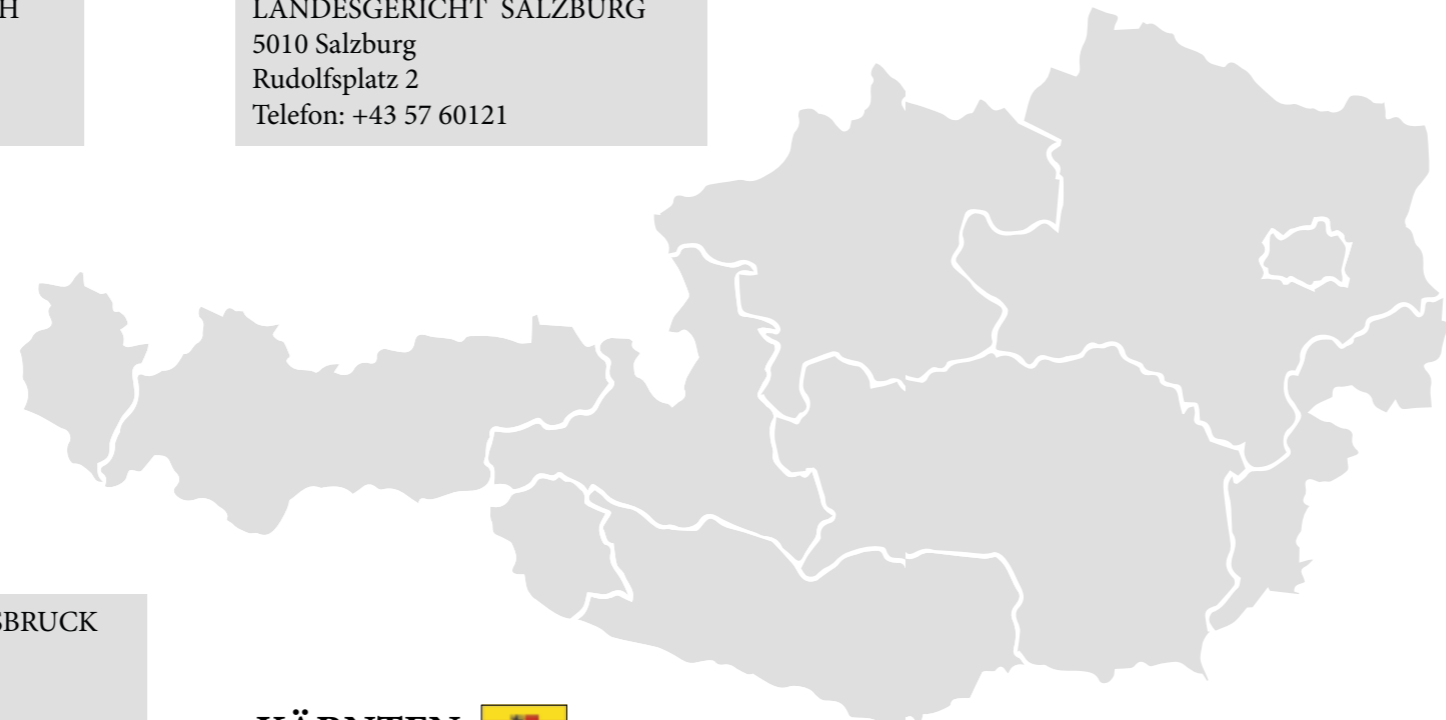
**LANDESGERICHT EISENSTADT**  
7000 Eisenstadt  
Wiener Straße 9  
Telefon: +43 2682 701

## STEIERMARK

**OBERLANDESGERICHT GRAZ**  
8010 Graz  
Marburger Kai 49  
Telefon: +43 316 8064

**LANDESGERICHT FÜR  
STRAFSACHEN GRAZ**  
8010 Graz  
Conrad-von-Hötzendorf Str. 41  
Telefon: +43 316 8047

**LANDESGERICHT  
LEOBEN**  
8700 Leoben  
Dr. Hanns Groß-Straße 7  
Telefon: +43 3842 404



# NEUERSCHEINUNG



Menschen im Maßnahmenvollzug - Menschen am Rande der Gesellschaft. Bis vor kurzem hieß es noch „geistig abnorm“ und „Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher“.

Im März 2023 tritt die Reform des Maßnahmenvollzugs in Kraft. Die unendliche Geschichte dieser Reform ist jedoch damit noch lange nicht zu Ende. Denn der Teufel sitzt, wie so oft, im Detail.

Die hier zehn vorgestellten Beispiele von Menschen im Maßnahmenvollzug stellen jeweils eine Frage an den Vollzug.

Zuletzt zeigt ein Best-Practice-Beispiel, wie das Zusammenspiel positiver Kräfte den Maßnahmenvollzug human gestalten kann zum Wohl des Betroffenen und auch der Gesellschaft.

Christine Hubka, Markus Drechsler

**Abnorme Strafe - Menschen im Maßnahmenvollzug**

66 Seiten | ISBN: 979-837-497-517-8

VK Österreich 13,20 € | Erschienen am 12. Feb. 2023

Ab sofort lieferbar bei Amazon oder direkt bei Edition Blickpunkte:

[redaktion@blickpunkte.co.at](mailto:redaktion@blickpunkte.co.at)

## Edition Blickpunkte

In der Edition Blickpunkte erscheinen Bücher zu den Themen Gefängnis, Justiz, Recht und Rechtsstaat.